

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 93

## **zum Entwurf eines Statistikgesetzes**

# Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Statistikgesetzes.*

*Statistik ist Information. Ohne Information ist eine effiziente und transparente Staatsführung undenkbar und die Demokratie nicht funktionsfähig. Deshalb ist die Statistik eine unabdingbare eigenständige Staatsaufgabe. Sie unterstützt die Staatsführung, deckt berechtigte Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit und trägt zur Meinungsbildung in der Gesellschaft bei. Sie liefert der Wirtschaft notwendige Entscheidungsgrundlagen. Die Statistik bildet beispielsweise die Basis für die Gesundheits- und die Bildungspolitik, für die Entwicklung des Finanzausgleichs oder für die Planung der Staatsfinanzen. Nur eine zuverlässige und neutrale Statistik ist in der Lage, den ihr zugedachten Auftrag im Dienst der Gesellschaft zu erfüllen. Die Statistik hat, frei von politischen Einflussnahmen und Interessenvertretungen, eine wertungsfreie und objektive Abbildung der Wirklichkeit zu liefern. Nur fachlich unabhängige und qualifizierte Organe können die notwendige Qualität der Statistik gewährleisten. Qualität schafft Vertrauen. Die Zentralisierung der Statistikaufgaben verbessert die Qualität, weil sie professionelles Arbeiten ermöglicht. Die zunehmend komplexen Staatsaufgaben widerstrengen sich in immer komplexeren statistischen Aufgabenstellungen, welche nur durch wissenschaftliches Vorgehen gelöst werden können. Eine zentralisierte Datenbewirtschaftung verhindert Doppelprüfungen bei den Erhebungen. Das führt zu einer Entlastung der Bevölkerung und der Wirtschaft. Eine zentralisierte Datenbewirtschaftung ermöglicht weiter die Durchsetzung gezielter Schutzmassnahmen gegen den Missbrauch. Diese Schutzmassnahmen stärken das Vertrauen in die Statistik. Die genannten Ziele können nur durch eine griffige und verpflichtende gesetzliche Grundlage erreicht werden.*

*1993 trat das Bundesstatistikgesetz in Kraft. Die Kantone Genf und Waadt haben bereits ein kantonales Statistikgesetz. Die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz hat auf diesen Grundlagen ein Mustergesetz entworfen. Verschiedene Kantone haben gestützt darauf ihre eigene Statistikgesetzgebung an die Hand genommen, so die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Freiburg.*

*Das Statistikgesetz ist ein knappes und übersichtliches Rahmengesetz, das verbindliche Grundsätze und organisatorische Regeln formuliert, welche die Anordnungsinstanzen und die übrigen Organe zu befolgen und umzusetzen haben. Die vorgeschlagene Gesetzgebung beruht auf folgenden Eckpfeilern:*

- Eine fachlich unabhängige zentrale Statistikstelle soll die Einhaltung der Neutralität und der Qualität der öffentlichen Statistik gewährleisten.*
- Im Vollzug ermöglicht das Statistikgesetz eine Entwicklung hin zu einer interkantonalen Statistikstelle (Möglichkeit der Regionalisierung oder Verselbständigung).*
- Durch die Meldepflicht der kantonalen Verwaltungseinheiten und die Koordination aller statistischen Erhebungen bei der zentralen Statistikstelle können Doppelprüfungen (Mehrfacherhebungen durch verschiedene Dienststellen) vermieden werden.*
- Das Weisungsrecht der zentralen Statistikstelle erlaubt die Durchsetzung einheitlicher Qualitätsstandards und einheitlicher Bezeichnungen und Begriffe (Nomenklaturen).*

- Zur Planung und Steuerung der öffentlichen Statistik erarbeitet die zentrale Statistikstelle ein Mehrjahresprogramm, das vom Regierungsrat zu verabschieden ist. Es gibt Auskunft über die geplanten statistischen Tätigkeiten und die Kosten.
- Eine Fachstelle überprüft die Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle und schafft dadurch das nötige Vertrauen in die Qualität der erhobenen Daten und Auswertungen. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn aufgrund statistischer Kennzahlen grosse Finanzströme ausgelöst werden, etwa beim Finanzausgleich.
- Das Statistikgesetz gewährt den zentralen Zugang zu den statistischen Ergebnissen.
- Die Bearbeitung der Daten untersteht den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

Das neue Rahmengesetz ersetzt das bisherige Spezialgesetz über die Bevölkerungsstatistik. Künftig wird der Regierungsrat statistische Erhebungen auf Verordnungsstufe anordnen.

# Inhaltsverzeichnis

I.	Öffentliche Statistik als eigenständige Staatsaufgabe .....	5
1.	Zum Begriff der Statistik .....	5
2.	Die Aufgaben der öffentlichen Statistik .....	5
3.	Die notwendigen Voraussetzungen .....	6
II.	Gründe für ein kantonales Statistikgesetz.....	7
III.	Wie entsteht Statistik? .....	8
1.	Bedarfsabklärung .....	8
2.	Erhebungskonzept.....	8
3.	Datenerhebung .....	9
4.	Datenaufbereitung .....	9
5.	Datenanalyse und -interpretation.....	9
6.	Datendiffusion .....	9
7.	Datenaufbewahrung.....	10
IV.	Das Umfeld der öffentlichen Statistik .....	10
1.	Das Statistiksystem Schweiz.....	10
2.	Das kantonale Amt für Statistik als zentrale Statistikstelle .....	11
a.	Geschichte.....	11
b.	Heutige Aufgaben des Amtes für Statistik .....	12
3.	Die statistischen Aktivitäten in den übrigen kantonalen Dienststellen...	14
4.	Die statistischen Aktivitäten in den Gemeinden .....	15
5.	Aktuelle Herausforderungen der öffentlichen Statistik .....	16
V.	Vernehmlassungsverfahren .....	17
1.	Gemeinden .....	17
2.	Politische Parteien .....	19
3.	Weitere Stellungnahmen.....	20
VI.	Grundzüge des Gesetzes .....	22
1.	Gegenstand der Statistik.....	22
2.	Ausgestaltung als Rahmengesetz.....	23
3.	Organisation, Planung und Steuerung .....	23
4.	Datenbeschaffung.....	24
5.	Zugang zur statistischen Information .....	25
6.	Datenschutz.....	25
VII.	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes .....	26
VIII.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	26
	Entwurf .....	44

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Statistikgesetzes.

## I. Öffentliche Statistik als eigenständige Staatsaufgabe

### 1. Zum Begriff der Statistik

Die moderne Statistik ist eine universell anwendbare Methodenwissenschaft. Sie stellt Verfahren zur Verfügung, nach denen Informationen beschafft, verarbeitet, analysiert, dargestellt und zum Gegenstand von Aussagen, Schlussfolgerungen und Entscheidungen gemacht werden können. Statistik dient der quantitativen Abbildung der Wirklichkeit. Sie befasst sich mit Massenerscheinungen mit dem Ziel, Strukturen, Entwicklungen, Gesetzmässigkeiten und Zusammenhänge sichtbar zu machen, die für Einzelercheinungen nicht formuliert werden können. Die Individuen oder die Einzelbeobachtungen sind für die Statistik insofern von Bedeutung, als sie Informationsträger sind, stellen aber selber nicht den Analysegegenstand dar.

Der statistische Prozess kann mit dem Begriff der Datenreduktion oder der Datenverdichtung umschrieben werden. Das Ergebnis der Datenreduktion sind Statistiken, also die verdichtete Abbildung der aus den Messungen oder Zählungen hervorgegangenen Einzelinformationen. Dabei richtet sich das Interesse nicht nur auf die Beschreibung eines Zustandes (Strukturstatistik), sondern und vor allem auch auf die Dynamik der beobachteten Phänomene (Prozessstatistik). Ein zentrales Element statistischer Arbeit ist der Vergleich in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht. In diesem Zusammenhang stellen die Bezeichnungen und Begriffe (Nomenklaturen) ein unentbehrliches Instrument dar.

### 2. Die Aufgaben der öffentlichen Statistik

In der modernen Gesellschaft erfüllt die öffentliche Statistik eine zentrale Rolle in der Produktion und Vermittlung von Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Auf allen Staatsebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – ist die öffentliche Statistik zunehmend von Bedeutung für die Steuerung des Staates und der Wirtschaft. Sie ist als objektive Grundlage für die demokratische Diskussion und die politische Entscheidfindung unverzichtbar. Eine mit Steuergeldern finanzierte Statistik stellt ein öffentliches Gut (Service public) dar.

Das Ziel der öffentlichen Statistik ist die Erarbeitung und Bereitstellung von statistischen Informationen zur

- Orientierung der Öffentlichkeit,
- Entscheidvorbereitung für Instanzen auf allen Staatsebenen zur Minimierung von Fehlentscheidungen,
- Früherkennung von Entwicklungen (Monitoring),
- Meinungsbildung anderer Kreise, die an staatlichen Entscheiden beteiligt sind (Verbände, Parteien, Bürgerinnen und Bürger),
- Führung durch quantitative Zielvorgaben,
- Messung der Zielerreichung und Evaluation von Massnahmen,
- Erarbeitung von Szenarien und Prognosen,
- Abstützung von Forschungsprojekten über Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt,
- Vervollständigung von Entscheidungs- und Planungsgrundlagen für private Unternehmen,
- Wissensvermittlung im Bildungsbereich.

### **3. Die notwendigen Voraussetzungen**

Damit die öffentliche Statistik ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aktualität der Ergebnisse,
- Vergleichbarkeit in der Zeit (Kontinuität),
- Vergleichbarkeit im Raum (regional, national, international),
- bestmögliche, verzerrungsfreie (Repräsentativität) und nicht von Eigeninteressen beeinflusste Annäherung an die Wirklichkeit (Neutralität),
- Anwendung professioneller Standards und wissenschaftlicher Methoden,
- Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Ergebnisse (Objektivität und Dokumentation),
- Flexibilität der Auswertungen,
- Sicherstellung des Zugangs zu den Ergebnissen (Öffentlichkeitsprinzip),
- Verbreitung der Ergebnisse in benutzergerechter Form,
- Verknüpfbarkeit von Statistiken aus verschiedenen Bereichen (Kohärenz).

Folgende Grundsätze gelten für die Datenbearbeitung:

- Rechtmäßigkeit der Datenbeschaffung,
- Verhältnismäßigkeit der Datenbeschaffung im Sinn eines möglichst schonenden, transparenten und die Persönlichkeit der Betroffenen schützenden Vorgehens,
- Gewährleistung des Datenschutzes.

## II. Gründe für ein kantonales Statistikgesetz

Ein kantonales Statistikgesetz ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Die öffentliche Statistik ist eine eigenständige Staatsaufgabe, die nicht nur der Staatsführung im engeren Sinn dient, sondern sich auch in den Dienst der Demokratie und der Öffentlichkeit stellt. Sie muss gemäss dem Legalitätsprinzip auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.
- Das Statistikgesetz verpflichtet den Regierungsrat, eine bewusste Statistikpolitik zu betreiben. Mit dem Mehrjahresprogramm entsteht eine Planung für die ganze Legislaturperiode über Inhalt und Aufwand. Dank der zentralen Anordnungsbefugnis des Regierungsrates wird der Aufwand der öffentlichen Statistik im Einzelfall steuerbar.
- Wir schaffen die Grundlage zu einer möglichen künftigen Verselbständigung der zentralen Statistikstelle oder zu künftigen interkantonalen Lösungen.
- Die Erhebungstätigkeit ist an Verpflichtungen der Befragten geknüpft (Auskunftspflicht). Der Zugriff auf vorhandene Registerdaten soll zulässig werden. Solche staatlichen Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- Im Rahmen von statistischen Aktivitäten werden oft Personendaten und personenbezogene Daten bearbeitet. Gemäss Datenschutzgesetz ist hierfür eine spezialgesetzliche Grundlage nötig.
- Wir stärken das Vertrauen in die kantonale Statistik. Mit dem Statistikgesetz wird die fachliche und organisatorische Unabhängigkeit der zentralen Statistikstelle gesetzlich verankert. Das ist die Voraussetzung für eine neutrale statistische Information. Wir überprüfen die Qualität der kantonalen Statistik periodisch.
- Wir vermeiden Doppelnerhebungen (alle statistischen Tätigkeiten sind der zentralen Statistikstelle zu melden) und beschränken Direkterhebungen auf das notwendige Minimum (Grundsatz der Subsidiarität der Direkterhebungen). Damit vermindern wir den administrativen Aufwand bei Privatpersonen und Unternehmen. Dies wirkt sich insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) positiv aus, weil diese ganz besonders unter der administrativen Belastung leiden.
- Wir sorgen für eine einheitliche Publikation der statistischen Informationen von allgemeinem Interesse. Ferner schaffen wir mit der zentralen Statistikstelle eine Ansprechpartnerin für alle Fragen im Zusammenhang mit der öffentlichen Statistik.
- Das Statistikgesetz ersetzt das bisherige Spezialgesetz über die Bevölkerungsstatistik. Regelmässige und bedeutende statistische Erhebungen sollen künftig durch Verordnung angeordnet werden, die übrigen durch Beschluss des Regierungsrates oder eines damit beauftragten Verwaltungsorganes. Das kantonale Statistiksystem wird so flexibler und kann einfacher an wechselnde Bedürfnisse angepasst werden.

- Mit dem Statistikgesetz setzen wir einen parlamentarischen Auftrag um (Postulat P 247 von Marcel Johann über die Straffung statistischer Erhebungen durch Bund und Kanton, vom Grossen Rat teilweise erheblich erklärt am 1. Juli 1997; Staatsverwaltungsbericht 2000/ 2001, S. 173, Ziffer 5; Staatsrechnung 2003, B 47 vom 30. März 2004, S. 431f.).

Die Ziele des Gesetzes werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen weiter ausgeführt (Kap. VIII, insbesondere zu § 1).

## **III. Wie entsteht Statistik?**

Die Öffentlichkeit nimmt die Statistik oft nur bei der Veröffentlichung der Ergebnisse oder beim Ausfüllen von Fragebogen wahr. Die vor- und nachgelagerten Arbeiten sind weitgehend unbekannt. Dabei ist die Bereitstellung statistischer Informationen ein vielfältiger Prozess, der sich durchaus mit dem Produktionsprozess für andere Güter vergleichen lässt. Um diesen Prozess zu veranschaulichen, stellen wir ihn im Folgenden in sieben Phasen dar.

### **1. Bedarfsabklärung**

Statistik hat Informationsbedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer und der Gesellschaft zu decken. Die öffentliche Statistik muss diese teils nur vage definierten, teils sehr präzisen Informationsbedürfnisse in einer Bedarfsabklärung identifizieren, sammeln und in der Quantifizierung zugängliche Konzepte umsetzen.

### **2. Erhebungskonzept**

In der Phase der Erarbeitung des Erhebungskonzeptes gilt es zu klären, ob und mit welchen Mitteln der Informationszweck am besten erreicht werden kann. Die Statistikerinnen und Statistiker müssen ein theoretisches Gerüst finden, das für die Beantwortung der Fragestellung geeignet ist. Bei der Methodenfrage geht es darum, die Grundgesamtheit sachlich, räumlich und zeitlich abzugrenzen, den Merkmalskatalog (z. B. Geschlecht) und die Merkmalsausprägungen (z. B. männlich / weiblich) zu definieren, die Erhebungsart (Vollerhebung, Stichprobe usw.) und die Auskunftspflicht (obligatorisch oder freiwillig) zu bestimmen. Weiter ist die Frage zu klären, ob eine Indirekterhebung (die betroffenen Personen werden nicht selbst befragt) oder eine Direkterhebung durchzuführen ist. Das Erhebungskonzept muss mit anderen Erhebungen sowohl inhaltlich wie organisatorisch abgestimmt werden.

### **3. Datenerhebung**

Für die Durchführung einer Datenerhebung müssen die Statistikerinnen und Statistiker die notwendigen Erhebungsmedien bereitstellen, wobei die Datenerhebung auch in elektronischer Form erfolgen kann. Sie müssen Schnittstellen definieren, Wegleitungen verfassen und auch Instruktionen für die bei der Durchführung mitwirkenden Stellen organisieren. Die Erhebung kann auch als sogenannte Sekundärerhebung erfolgen. Das bedeutet, dass die Daten über bereits bestehende Administrativdaten erfasst werden. Um Mehrfacherhebungen bei bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermeiden, ziehen die Statistikerinnen und Statistiker stets auch in Betracht, schon vorhandene Administrativdaten zu verwenden.

### **4. Datenaufbereitung**

Die erhobenen Daten müssen sodann in der Datenaufbereitungsphase erfasst, kontrolliert, plausibilisiert und bereinigt werden. Außerdem müssen die Statistikerinnen und Statistiker die erhobenen Daten in die gewünschte Form umwandeln. Bei Stichprobenerhebungen kommen hierfür komplexe Hochrechnungen zum Einsatz. Zu dieser Phase gehört auch eine erste Datenanalyse, die hier der Überprüfung der Resultate dient und nach ihrer Plausibilität fragt. Für diese Überprüfung dienen Referenzdaten auch aus anderen Erhebungen.

### **5. Datenanalyse und -interpretation**

In der Phase der Datenanalyse und -interpretation geht es darum, die Ergebnisse auszuwerten, zu interpretieren und in Aussagen umzuwandeln. Die Datenauswertung erfolgt in Tabellen und Grafiken, für deren Produktion wiederum statistische Methoden und Richtlinien eingesetzt werden. Analyse und Interpretation müssen den Gesamtzusammenhang berücksichtigen und erfordern auch fachwissenschaftliche (ökonomische, demografische usw.) Kenntnisse.

### **6. Datendiffusion**

Die Hauptaufgabe der öffentlichen Statistik in einer Demokratie besteht darin, Grundkenntnisse über die gesellschaftliche Situation und Entwicklung zu erarbeiten und diese allen Interessierten für ihre Meinungsbildung verfügbar zu machen. Sie dient damit der Transparenz. Die Verbreitung der statistischen Ergebnisse, die Datendiffusion, ist deshalb eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Statistik. Bei der Datenweitergabe stehen verschiedene Medien zur Auswahl (Medienmitteilungen, Fachpublikationen, Statistisches Jahrbuch, Internet, Sonderauswertungen).

## **7. Datenaufbewahrung**

Schliesslich müssen die statistischen Daten, die produziert worden sind, dokumentiert und archiviert werden. Dabei haben die Statistikstellen zu gewährleisten, dass die Daten auch später jederzeit ausgewertet werden können (Sicherheit vor Verlust und Vernichtung). Damit erfüllt die Statistik ihre Funktion als Teil des kollektiven Gedächtnisses.

# **IV. Das Umfeld der öffentlichen Statistik**

## **1. Das Statistiksystem Schweiz**

Die öffentliche Statistik der Schweiz folgt dem dreistufigen politischen Aufbau des Landes mit Bund, Kantonen und Gemeinden. Auf allen drei staatlichen Ebenen finden statistische Tätigkeiten statt. Die Kantone und die Gemeinden nehmen eine Doppelrolle wahr, die einerseits die Funktion als Vollzugsorgan bei der Durchführung von Erhebungen der Bundesstatistik und andererseits die autonome Statistikproduktion umfasst.

Die letzten zwanzig Jahre waren geprägt durch einen grundlegenden Wandel der Bundesstatistik, welcher auch in dem 1993 in Kraft getretenen Bundesstatistikgesetz (SR 431.01) zum Ausdruck kommt. Diese Entwicklung kann zusammengefasst wie folgt charakterisiert werden:

- Abbau der Zersplitterung der Statistikproduktion durch Konzentration der Statistikverantwortung beim Bundesamt für Statistik,
- Professionalisierung der statistischen Arbeit durch Ausbau des wissenschaftlichen Personals und die konsequente Anwendung moderner statistischer Methoden,
- Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit, Anpassung der Erhebungskonzepte und wichtiger Nomenklaturen an die internationalen Standards,
- Verstärkung der Massnahmen zur Entlastung der Befragten bei Bundeserhebungen (Strategie zur Harmonisierung der Personenregister mit dem Ziel, diese einer statistischen Bearbeitung zu öffnen und zukünftige Volkszählungen stark zu vereinfachen),
- umfassende Revision der Wirtschafts- und Sozialstatistik und Erweiterung der Erhebungstätigkeit auf neue Bereiche (Gesundheit, Sozialhilfe), teilweise unter Mitfinanzierung der Kantone,
- Einführung von Instrumenten zur Formulierung der Statistikpolitik (Bundesstatistikkommission und Mehrjahresprogramm).

Die statistische Infrastruktur in den einzelnen Regionen der Schweiz ist das Resultat eines langen historischen Prozesses. Sie ist hinsichtlich Grösse, Organisation sowie Aufgabenumfang sehr uneinheitlich. Heute verfügen 16 von 26 Kantonen und 4 Städte (Zürich, Winterthur, Bern und Biel) über spezialisierte Organisationseinhei-

ten, deren Kernaufgabe die öffentliche Statistik darstellt. Ihre personelle Ausstattung variiert allerdings stark, von einer Stelle im Kanton Jura bis zu gut dreissig Stellen im Kanton Genf. Andererseits wurden zwei städtische Statistikstellen (Lausanne, St. Gallen) aufgelöst und deren Aufgaben ins jeweilige kantonale Amt integriert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes und der Schaffung neuer Strukturen zur Koordination des gesamten schweizerischen Statistiksystems zeigte sich die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordination unter den statistischen Ämtern zu verstärken, auch um die regionalen Interessen gegenüber dem Bund wirkungsvoller zu vertreten. Im Jahr 1998 wurde deshalb die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (Korstat) gegründet.

## **2. Das kantonale Amt für Statistik als zentrale Statistikstelle**

### **a. Geschichte**

Das Amt für Statistik des Kantons Luzern blickt auf eine rund 65-jährige Geschichte zurück. Es wurde am 1. Juli 1939 eingerichtet. Die Hauptaufgaben umfassten damals zunächst die Durchführung eidgenössischer Grosszählungen (Volkszählung, Betriebszählung), von Erhebungen im Agrarsektor (Viehzählung, Schweinezählung, Anbauerhebung) sowie von gelegentlichen Erhebungen im Bereich der Gemeindesteuern. Im Jahr 1948 veröffentlichte das statistische Amt in der neu geschaffenen Reihe «Statistische Mitteilungen des Kantons Luzern» das erste Heft mit einer Analyse der Pendelwanderungen und mit ausgewählten kommentierten Ergebnissen aus verschiedenen Bereichen.

Ein weiterer inhaltlicher Ausbau der kantonalen Statistik erfolgte im Jahr 1968 mit der Einführung der Schulstatistik nach einem schweizerischen Minimalprogramm, das die Volksschule, die Mittelschule und die Lehrerseminarien umfasste. Im Jahr 1973 wurde die Steuerstatistik (Steuerfaktoren) im Zehnjahresrhythmus eingeführt.

In den letzten 25 Jahren erschloss das Amt für Statistik im Auftrag unseres Rates zur Unterstützung der Staatsführung und zur Information der Öffentlichkeit eine Reihe neuer Bereiche:

- Seit 1990 liefert die Bevölkerungsstatistik mit der Einführung der Individualdatenerhebung (Bevölkerungsbestand und -bewegung) jährlich aktuelle Daten zu Stand, Struktur (Geschlecht, Alter, Nationalität, Zivilstand) und Entwicklung der Wohnbevölkerung bis auf Gemeindestufe.
- Das Amt für Statistik hat die Erhebung und Auswertung der Steuerfaktoren und der Steuerveranlagungsdaten entwickelt. Die neue Datenbasis wird seit 1995/96 alle zwei Jahre aktualisiert. Sie dient der Vorbereitung von Steuergesetzesrevisionen, der Berechnung der individuellen Prämienverbilligung, der Information über Einkommens- und Vermögensstrukturen und nicht zuletzt als Grundlage für die Wirtschafts- und Sozialpolitik.

- Im Anschluss an die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) in den Luzerner Gemeinden hat das Amt für Statistik ein neues Erhebungs- und Auswertungskonzept zu den Gemeindefinanzen realisiert. Die seit 1992 laufend aktualisierte Datenbasis bildet eine wertvolle Grundlage für verschiedene staatliche Aufgaben: Finanzaufsicht, Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, innerkantonaler Finanzausgleich, Gemeindefusionen.
- Das Amt für Statistik erstellt einen vierteljährlichen kantonalen Konjunkturbericht, führt eine jährliche Bau- und Wohnbauerhebung sowie die Leerwohnungszählung durch.
- Wir haben die statistischen Informationen über den Gesundheitsbereich mit der Einführung mehrerer, vorwiegend eidgenössischer Erhebungen ausgebaut: Krankenhausstatistik, medizinische Statistik der Krankenhäuser, Statistik der sozial-medizinischen Institutionen, Spitex-Statistik. Sie sind für die Gesundheits- und Sozialpolitik von strategischer Bedeutung.
- Mit der Einführung der Sozialhilfestatistik im Jahr 2002 steht eine seit langem geforderte Datenbasis zur Verfügung.
- Seit 1979 führt das Amt für Statistik Analysen der Grossratswahlen nach einem neuen Konzept durch.
- Das Amt für Statistik hat die Informationsverbreitung durch Internet und CD-ROM eingeführt.

Mit dem Sparpaket 2005 haben wir den Stellenbestand des Amtes für Statistik um mehr als zwei Stellen reduziert. Das Amt zählt heute 14 Vollzeitstellen. Neun Mitarbeitende haben eine universitäre Ausbildung.

## **b. Heutige Aufgaben des Amtes für Statistik**

Die Leistungen des Amtes für Statistik können in drei Bereiche gegliedert werden: Datenbeschaffung, Informationsvermittlung und individuelle Dienstleistungen. Die folgende Tabelle gibt einen systematischen Überblick über die Erhebungstätigkeit des Amtes für Statistik:

## Datenbeschaffung

Bereich	Erhebung	seit	Bemerkungen
Bevölkerung	Bevölkerungsstatistik	1981	Individualdatenerhebung über Bestand und Bewegungen
	Eidgenössische Volkszählung	1980	alle zehn Jahre, Koordination der Erhebung im Kanton Luzern
Bildung	Schülerinnen- und Schülerzählung	1976/77	neues Erhebungskonzept geplant
	Lehrkräftestatistik	2003/04	neues Erhebungskonzept geplant
Politik	Statistik der Grossratswahlen	1979	systematische Erfassung
Gesundheit	Krankenhausstatistik	1997	jährliche Erhebung der betrieblichen Daten der Krankenhäuser (Angebot, Personal, Fälle, Finanzen)
	Medizinische Statistik der Krankenhäuser	1998	Diagnosen und Behandlungen der hospitalisierten Personen, vierteljährliche Individualdatenerhebung
	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen	1997	jährliche Erhebung der betrieblichen Daten der Alters- und Pflegeheime, Behinderteneheime
	Spitex-Statistik	1994	Angebot, Personal, Leistungen und Finanzen der Spitex-Organisationen
Soziales	Sozialhilfestatistik	2002	Individualdatenerhebung
Öffentliche Finanzen	Gemeindefinanzstatistik	1992	Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
	Staatssteuerstatistik (Vollerhebung der Staatssteuerfaktoren)	1983/84	seit 1993/94 alle zwei Jahre
	Staatssteuerstatistik (Erhebung der Veranlagungsdaten)	1995/96	Stichprobenerhebung aller Positionen der Steuererklärung alle zwei Jahre
	Erhebung der ordentlichen Steuern (Soll und Nachträge)	1980	Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft/ des Ressourcenpotenzials
Wirtschaft	Monetäre Bauerhebung Leerwohnungszählung	1993	jährliche Erhebung der Bauinvestitionen, Individualdatenerhebung Bauobjekte, leerstehende Wohnungen
	Wohnbauerhebung (Konjunkturstatistik)	1980	vierteljährliche Erhebung
	WTO-Erhebung	1999	
	Betriebszählung	1985	alle 3–4 Jahre

Die Krankenhausstatistik, die medizinische Statistik, die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen sowie die Sozialhilfestatistik führt das Amt für Statistik gegen Entschädigung der Vollkosten auch für die Zentralschweizer Kantone.

### *Informationsvermittlung*

Die benutzergerechte Veröffentlichung von relevanten statistischen Ergebnissen und Analysen und die Sicherstellung des Zugangs zur statistischen Information gehören zu den zentralen Aufgaben des Amtes für Statistik. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt in mehrfacher Hinsicht eine grosse Herausforderung dar, und zwar bezüglich der Wahl der Inhalte, der Auswertungs- und Analysemethoden, der Darstellungsform und der eingesetzten Medien. Neben den traditionellen Printmedien sind zusätzlich die elektronischen Medien wirkungsvoll einzusetzen.

In den vergangenen 25 Jahren hat das Amt für Statistik ein Informationskonzept realisiert, das sich durch Kontinuität und durch eine ständige Anpassung an die modernen inhaltlichen und technischen Anforderungen auszeichnet. Neben regelmässig erscheinenden Publikationen mit verschiedenen Analysen zu politisch und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen publiziert das Amt verschiedene Periodika. Besonders hervorzuheben sind dabei die Statistischen Jahrbücher des Kantons und der Stadt Luzern, Letzteres finanziert durch die Stadt Luzern. Diese Jahrbücher stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer koordinierten Informationsvermittlung dar. Seit 2000 steht mit [www.lustat.ch](http://www.lustat.ch) ein neuer Informationskanal zur Verfügung.

### *Individuelle Dienstleistungen*

Neben der Erfüllung des Informationsauftrages für die Öffentlichkeit unterstützt das Amt für Statistik unseren Rat immer häufiger bei der planerischen und gesetzgeberischen Tätigkeit, indem es mit statistischen Informationen und Modellrechnungen Entscheidungsgrundlagen liefert. Als Beispiele seien genannt: Steuertarifentwicklung und Steuerausfallberechnungen für Steuergesetzrevisionen, Entwicklung und laufende Führung des Finanzausgleichs, Prognosen über Studierende für die Mittelschulplanung, Prognose des Bedarfs an Alters- und Pflegeheimplätzen für das kantonale Altersleitbild, Sozialbericht, individuelle Prämienverbilligung, Grundlagen für die Richtplanung, den öffentlichen Verkehr und für Verkehrsmodelle. Zudem informiert das Amt für Statistik öffentliche und private Institutionen und Betriebe, Forschungsstellen, Dozenten und Studierende, die Bevölkerung und die Öffentlichkeit.

## **3. Die statistischen Aktivitäten in den übrigen kantonalen Dienststellen**

Eine systematische Übersicht über die statistischen Aktivitäten und die gepflegten Datenbanken in der kantonalen Verwaltung besteht nicht. Im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes haben wir bei allen kantonalen Dienststellen (einschliesslich Schulen und Spitätern) eine Umfrage durchgeführt. Aus den Antworten lassen sich folgende Erkenntnisse gewinnen:

- Eine überwiegende Zahl der Dienststellen erhebt statistisches Datenmaterial, vorwiegend aus der eigenen Verwaltungstätigkeit stammend, zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die meisten Erhebungen sind entweder vom jeweiligen Departement oder von der Dienststelle selber veranlasst. Nach welchen

Kriterien und Konzepte diese Erhebungen durchgeführt werden, lässt sich auf der Grundlage der Umfrage nicht beantworten.

- Die erhobenen Informationen stammen aus internen Quellen (z. B. aus Bewilligungsverfahren) oder aus Erhebungen bei Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten, Lernenden, Kundinnen und Kunden sowie direkt bei der Bevölkerung (z. B. Zufriedenheitsumfragen).
- Die Datenhaltung ist unterschiedlich. Rund ein Drittel der Dienststellen speichert die Daten in eigenen Datenbanken, ein weiteres Drittel in MS-Office-Produkten, etwa ein Sechstel in externen Datenbanken (Bund, Kantone).
- Mehrere Dienststellen beauftragen externe Stellen mit statistischen Auswertungen und Analysen.
- Die Veröffentlichung von und der Zugang zu statistischer Information werden in der überwiegenden Zahl der Fälle mit eigenen Print- oder elektronischen Publikationen sowie mittels einer eigenen Internetseite sichergestellt. Die Publikationsgefässe (Printmedien oder Internet) des Amtes für Statistik werden hingegen nur vereinzelt genutzt.
- Wir haben keine Analyse über Doppelspurigkeiten durchgeführt. In den Bereichen Datenhaltung, Auswertung und Publikation sind allerdings Doppelspurigkeiten zu vermuten. Bei der Datenerhebung sind Doppelspurigkeiten vor allem bei der Bildungs- und bei der Finanzstatistik erkennbar.

Die Ergebnisse zeigen, dass viele (zum Teil unkoordinierte) statistische Tätigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen. Ein Koordinationsbedarf ist klar gegeben.

#### **4. Die statistischen Aktivitäten in den Gemeinden**

Die Gemeinden sind vor allem wichtige Datenlieferanten für die eidgenössische und die kantonale Statistik. Dies geht aus einer Umfrage hervor, an welcher sich 80 Gemeinden beteiligt haben. Die Gemeinden benutzen die von ihnen gelieferten Daten selbstverständlich auch für gemeindeeigene Zwecke. Vereinzelt führen sie Kunden- und Bevölkerungsumfragen durch, um beispielsweise die Zufriedenheit oder die Wanderungsgründe der Bevölkerung zu erfassen.

Die Gemeinden vergeben Aufträge für statistische Auswertungen und Analysen nur selten an externe Stellen. Sie veröffentlichen statistische Informationen hauptsächlich in gemeindeeigenen Publikationen oder im Rahmen ihres Internetauftritts. Die Gemeinden äusserten in der genannten Umfrage betreffend Daten, Datenerhebung, Datenzugang und -aufbewahrung die folgenden Hauptanliegen:

- Vergleichszahlen im Finanzbereich, Benchmarking, Steuerstatistiken,
- Informationen über die Mobilität,
- Wertschöpfung nach Branchen, BIP,
- transparente und einfache Erhebungsorganisation mit besserer Koordination,
- klare Aufgabenabgrenzung zwischen dem Kanton und den Gemeinden,
- geringerer administrativer Aufwand,

- Zentralisierung der Datenauswertung, Koordination mit dem Bund,
- Vereinheitlichung zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit,
- leichter Zugang zur Datenbasis (Statistikportal),
- Beachtung des Datenschutzes.

Die Stadt Luzern als eine der Hauptauftraggeberinnen des kantonalen Amtes für Statistik (Statistisches Jahrbuch) betonte die Notwendigkeit der Zentralisierung der statistischen Aufgaben. Sie arbeitet seit Jahren mit dem Amt für Statistik zusammen und hat deshalb darauf verzichtet, eine eigene statistische Infrastruktur aufzubauen. Die Stadt Luzern regt an, einen Schritt weiter zu gehen: Neue Aufgabengebiete wie das Benchmarking (das heisst der Vergleich von Dienstleistungen, Kosten, Managementpraktiken, Produkten usw.) im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit obligatorischer Kostenrechnung machten es unabdingbar, dass Kosten-Leistungs-Relationen nach für alle Gemeinden vergleichbaren Kriterien erhoben und ausgewertet würden. Dies stelle hohe Anforderungen an ein statistisches Informationssystem für alle Gemeinden. Die Stadt Luzern erachtet es ferner als wichtig, dass Doppelspurigkeiten, insbesondere bei den Publikationen, vermieden werden und die zentrale Statistikstelle spezielle Zusatzbedürfnisse der Gemeinden erfüllen kann. Der fachlichen und organisatorischen Unabhängigkeit der zentralen Statistikstelle wird grosse Bedeutung beigemessen. Vor allem da, wo aufgrund von statistischen Erhebungen grosse Finanzströme ausgelöst werden (Finanzausgleich), müsse die Qualität der Statistik sichergestellt werden. Aus diesem Grund schlägt die Stadt Luzern vor, ein externes Controlling der öffentlichen Statistik einzuführen. Dringend ist aus der Sicht der Stadt Luzern der Ausbau der Steuerstatistik als Führungsinstrument (Schätzung der laufenden und der zukünftigen Steuererträge sowie Informationen über Steuerertragsverschiebungen im Zusammenhang mit Wanderungsbewegungen).

## **5. Aktuelle Herausforderungen der öffentlichen Statistik**

Die steigende Nachfrage nach professionell erstellten statistischen Informationen auf der einen Seite sowie die begrenzten finanziellen Mittel und die Forderung nach möglichst geringer Belastung der Befragten auf der anderen Seite stellen die öffentliche Statistik auf allen drei Staatsebenen vor grosse Herausforderungen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die konsequente Nutzung von Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken erfordert die Fortführung und den Abschluss des bereits eingeleiteten Prozesses der Registerharmonisierung, insbesondere bei den Einwohnerregistern und anderen Personenregistern des Bundes.
- Die Leitungsorgane des Staates müssen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der statistischen Aktivitäten auf allen Staatsebenen steigern. Dies erfordert eine weiter gehende Konzentration der Ressourcen auf spezialisierte Statistikstellen, die Einführung neuer Datenerhebungskanäle und gleichzeitig die Verbesserung der Statistik- und Informatik-Infrastruktur.

- Im Bereich der Direkterhebungen bei der Bevölkerung und bei den Unternehmungen muss aus Gründen der Effizienz, der zeitlichen Datenverfügbarkeit und der Qualität vermehrt die Stichprobenmethode zur Anwendung gelangen.
- Die öffentliche Statistik hat der Staatsführung und der wirkungsorientierten Verwaltung aussagekräftige Indikatorenmodelle bereitzustellen, die erlauben, Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen (Monitoring).
- Bei der Realisierung eines modernen Statistiksystems muss die isolierte Wahrnehmung der statistischen Aufgabe dem Netzwerkgedanken mit federführenden Stellen Platz machen. Nur so werden die verfügbaren Ressourcen und Beziehungen auf allen Ebenen genutzt.
- Mit Statistikportalen (Print- oder elektronische Medien) haben die Statistikstellen einen benutzergerechten Zugang zur statistischen Informationsbasis zu gewährleisten. Dies setzt eine koordinierte Publikationstätigkeit, eine zentrale Datenspeicherung (Datenbanken, Datenwarenhäuser) und den Einsatz geeigneter Informatikinstrumente voraus.

## **V. Vernehmlassungsverfahren**

Wir haben am 30. März 2004 ein breites Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein kantonales Statistikgesetz eröffnet. Es gingen insgesamt 44 Vernehmlassungen ein. Auf die wesentlichen Anliegen zum Inhalt des Gesetzesentwurfs gehen wir im Folgenden ein. Die aufgrund der Vernehmlassungen im Gesetzesentwurf vorgenommenen Anpassungen sind im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs (Kap. VIII) erwähnt.

### **1. Gemeinden**

Die Mehrzahl der Gemeinden, welche sich zum Gesetzesentwurf geäussert haben, unterstützt die Vorlage und begrüßt die vom Kanton verfolgten Ziele (Emmen, Flühli, Gettnau, Hitzkirch, Inwil, Kriens, Littau, Stadt Luzern, Malters, Rothenburg, Sursee, Wauwil, Willisau-Land). Die Stadt Luzern als externe Hauptkundin des kantonalen Amtes für Statistik (Statistisches Jahrbuch der Stadt Luzern) stellt sich voll hinter die Ziele des Statistikgesetzes. Sie hält den vorgelegten Gesetzesentwurf für bedürfnisgerecht (Stadtratsbeschluss Nr. 733 vom 30. Juni 2004). Die Gemeinde Kriens unterstützt die mit dem Gesetz verfolgten Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen mit gleichzeitig kostensenkender Wirkung. Die Gemeinden Flühli, Kriens, Littau, Wauwil und Willisau-Land unterstützen die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen organisatorischen Verbesserungen bei der kantonalen Statistik. In die gleiche Richtung gehen die Stellungnahmen der Gemeinde Malters und der Stadt Sursee. Die Gemeinden Buttisholz, Grosswangen, Hasle, Schüpfheim und Triengen sowie die Stadt Sempach stellen die Notwendigkeit eines Statistikgesetzes

grundsätzlich in Frage, jedoch ohne konkrete Auseinandersetzung mit dessen Inhalt und den darin verfolgten Zielen. Die teilweise Unterstellung der kommunalen Statistik unter das Statistikgesetz wird grossmehrheitlich begrüßt (Emmen, Flühli, Gett-nau, Kriens, Littau, implizit die Stadt Luzern, Malters, implizit Meggen, implizit Rothenburg, Sursee, Wauwil, Willisau-Land, ebenso VLG).

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat keine Einwände gegen eine teilweise Unterstellung der statistischen Tätigkeiten der Gemeinden unter das Statistikgesetz. Angesichts der bestehenden Datenstrukturen bei den Gemeinden geht der Verband davon aus, dass die Qualitätsanforderungen des Gesetzgebers nicht überall erreicht werden. Allfällige Anpassungen würden Kostenfolgen nach sich ziehen. Der VLG begrüßt es, wenn über die «Eigentumsverhältnisse» an den Daten Klarheit geschaffen wird. Der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden sollte ohne Kostenfolgen möglich sein. Die Gemeinde Meggen schliesst sich der Vernehmlassung des VLG an.

Aus den Vernehmlassungsantworten der Gemeinden lassen sich drei Hauptanliegen ablesen:

- Die Mehrzahl der Gemeinden, welche zum Gesetzesentwurf Stellung genommen haben, will aus dem Vollzug des Statistikgesetzes keine Mehrkosten und keinen Zusatzaufwand zu tragen haben (Buttisholz, Emmen, Flühli, Hasle, Kriens, Littau, Malters, sinngemäss Mauensee, Sempach). Die Gemeinden Emmen und Littau wünschen die Beschränkung der statistischen Aktivitäten auf das Notwendige. Die Zahl der Erhebungen sei zu reduzieren, und die Erhebungen seien auf die überwiegenden Bedürfnisse abzustimmen. Dieses Hauptanliegen der Gemeinden verfolgen wir mit der Zusammenfassung des Wissens in der zentralen Statistikstelle, mit unserem Mehrjahresprogramm und mit unserer Anordnungsbefugnis. Künftig wird unser Rat Umfang und Aufwand der kantonalen Statistik politisch besser steuern können.
- Verschiedene Gemeinden möchten ferner ausdrücklich in die Ausführungsgesetzgebung einbezogen werden. Vor dem Erlass von Verordnungen im Statistikbereich und vor der Anordnung neuer Erhebungen möchten sie partnerschaftlich miteinbezogen werden und Stellung nehmen können, weil sich die konkreten Auswirkungen erst in dieser Phase abzeichnen werden (Emmen, Hitzkirch, Inwil, Littau, Rothenburg). Wir werden die Gemeinden gemäss unserer gängigen Praxis anhören, soweit sie von unseren Vollzugsbestimmungen betroffen sein werden.
- Das dritte Anliegen betrifft den Verzicht auf gegenseitige Rechnungstellung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für Leistungen im Zusammenhang mit der Statistik. Wie bisher soll die Datenlieferung durch die Gemeinden unentgeltlich erfolgen, dafür soll der Kanton die Auswertungen den Gemeinden kostenlos zur Verfügung stellen (Hitzkirch, Inwil, Malters, Rothenburg). Die §§ 15 Absatz 3, 16 Absatz 3 und 21 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs berücksichtigen diese Thematik. Die Gemeinden erhalten bereits heute das Statistische Jahrbuch des Kantons Luzern im Sinn einer Grundversorgung unentgeltlich und andere Veröffentlichungen zu vergünstigten Tarifen.

Die vom VLG aufgeworfene Frage, wer Inhaber der statistischen Daten sei, haben wir im Gesetzesentwurf beantwortet, wie auch die Frage der Weitergabe der Daten (§ 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 4). Aus der Sicht der kantonalen öffentlichen Statistik gehören Daten, die zu statistischen Zwecken auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung erhoben wurden, zur Datenbasis der kantonalen öffentlichen Statistik. Eine Gemeinde, die der zentralen Statistikstelle solche Daten geliefert hat, bleibt dabei Inhaberin des eigenen, bei ihr gespeicherten Datenbestandes.

## **2. Politische Parteien**

Von den fünf im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien haben sich drei im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäussert (SP, GB, CVP). Diese drei Parteien stellen sich grundsätzlich hinter den Gesetzesentwurf.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern (SP) begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer zentralen Statistikstelle und die teilweise Unterstellung der statistischen Tätigkeiten der Gemeinden unter das kantonale Statistikgesetz. Die SP sieht in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeit, ein regionales Statistikzentrum zu schaffen, Synergiegewinne, lehnt aber die Auslagerung in eine privatrechtliche Trägerschaft insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz ab. Beziiglich des Mehrjahresprogrammes regt die SP eine rollende Planung an. Die periodische Prüfung der zentralen Statistikstelle soll nicht nur von externen, sondern auch von internen Stellen durchgeführt werden können. Mit den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zuständigkeiten und Verfahren zur Anordnung von Erhebungen und zur Mitwirkung von Gemeinden und weiteren Stellen ist die SP einverstanden. Nach Ansicht der SP sollte die kommerzielle Nutzung statistischer Dienstleistungen und Daten bewilligungs- und entschädigungspflichtig sein. Sie wünscht sich eine gesetzliche Bestimmung über die Erhaltung von älteren Daten. Der elektronische Zugriff auf archivierte ältere Datensätze müsse stets gewährleistet bleiben.

Das Grüne Bündnis (GB) hält die teilweise Unterstellung der statistischen Tätigkeiten der Gemeinden unter die kantonalen Vorschriften für sinnvoll, zweckmässig und unerlässlich. Gleichermaßen führt das GB zur Koordinationsaufgabe der zentralen Statistikstelle aus, damit die Ziele der Qualitätssicherung, der Subsidiarität, der Verminderung des Aufwandes und der Verhinderung von Doppelprüfungen erreicht werden können. Eine künftige Regionalisierung der zentralen Statistikstelle erachtet das GB als sinnvoll. In diesem Fall wären aber die regierungsrätlichen Kompetenzen neu zu ordnen. Eine Auslagerung der zentralen Statistikstelle, insbesondere in eine privatrechtliche Trägerschaft, lehnt das GB aber aufgrund der Bedeutung der Statistik für die Demokratie und aus Datenschutzgründen ab. Die Entscheidung, ob statistische Aufgaben regionalisiert oder ob die zentrale Statistikstelle verselbständigt werden soll, will das GB dem Grossen Rat vorbehalten. Aus Gründen des Datenschutzes hält das GB die Nutzung von Registern zu statistischen Zwecken für heikel, sieht aber deren Zweckmässigkeit. Das Instrument des Mehrjahresprogramms wird ausdrücklich begrüsst. Das GB hält dessen Genehmigung durch den Grossen Rat für wün-

schenkswert. Mit der periodischen Überprüfung der zentralen Statistikstelle durch eine externe Fachstelle ist das GB einverstanden, die Partei schlägt aber vor, im Gesetz die Periodizität der Prüfung anzugeben (mindestens alle zwei Jahre). Mit den vorgeschlagenen Zuständigkeiten und Verfahren und mit den Pflichten der Befragten ist das GB einverstanden.

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Luzern (CVP) erklärt sich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden, wenn die in der Vernehmlassungsbotschaft erklärten Ziele auch umgesetzt werden. Sie erkennt die Bedeutung der kantonalen Statistik für eine bessere Steuerung und Führung des Staates. Folgende Anliegen müssen nach Meinung der CVP erfüllt sein: Es dürfen nur Daten erhoben und verarbeitet werden, welche für die Führungstätigkeit der öffentlichen Hand notwendig sind. Die CVP verlangt eine Zentralisierung der Datenerhebung. Die zentrale Statistikstelle muss den Überblick über alle Datenerhebungen und über die Abrufbarkeit der Daten erhalten. Hierzu will die CVP eine verbindliche Regelung über Zuständigkeit und Zweck bei Erhebungen. Vom Statistikgesetz erwartet die CVP einen Effizienzgewinn für alle Benutzenden (Kanton, Dienststellen, Gemeinden und Private) sowie eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation (fehlende Koordination). Aus dem Statistikgesetz dürften allerdings keine zusätzlichen Kosten entstehen. Werden diese Ziele erreicht, unterstützt die CVP das Gesetzgebungsvorhaben.

### **3. Weitere Stellungnahmen**

Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern erachtet ein kantonales Statistikgesetz als notwendig. Den Gesetzesentwurf hält sie für gut strukturiert. Sie wirft die Frage auf, ob die Daten der Landeskirchen unter dem Begriff der Gemeinden erfasst werden sollten. Als Nutzerin der kantonalen Statistiken könne die Landeskirche von den Aktivitäten der zentralen Statistikstelle profitieren. Sie erachtet die Vorschläge als gut, insbesondere die Klärung der Aktualität und Zugänglichkeit sowie das Verursacherprinzip bei der Finanzierung. Die Landeskirche bevorzugt eine eigene kantonale Statistikstelle und hält deren regelmässige externe Überprüfung für unbedingt notwendig. Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern sieht sich durch die Gesetzesvorlage nicht direkt betroffen. Die Christkatholische Kirchgemeinde Luzern hat keine Einwände gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Die kantonalen Departemente und Dienststellen, die sich geäussert haben, sowie die Universität Luzern und die Fachhochschule Zentralschweiz unterstützen den Gesetzesentwurf weitgehend. Aus den eingegangenen Vernehmlassungen kantonalen Stellen ergeben sich vor allem zwei Problemkreise: die Abgrenzung der Koordinationsaufgabe der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation und der Datenschutz im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten aus dem Gesundheitswesen und der Justiz.

- Wir haben zur Abgrenzung der Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle und der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation in § 2 Absatz 5 des Gesetzesentwurfs den ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des

- Geoinformationsgesetzes (SRL Nr. 29) aufgenommen. Ferner haben wir in § 3 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs den Begriff der statistischen Daten neu definiert und in der vorgeschlagenen Änderung von § 3 Unterabsatz b des Geoinformationsgesetzes den Begriff der raumbezogenen Daten zur besseren Abgrenzung präziser umschrieben. Diese Definition entspricht der aktuellen Fassung aus den auf Bundesebene laufenden Vorarbeiten für eine Geoinformationsgesetzgebung. Die Koordinationsaufgabe der zentralen Statistikstelle basiert im Übrigen auf der Meldepflicht und beschränkt sich gemäss § 8 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs auf ein Anhörungsrecht beim Auf- und Ausbau von Informationssystemen. Sollten sich im Einzelfall Unklarheiten über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet nach § 8 Absatz 3 unser Rat abschliessend. Ohnehin liegt die Anordnungsbefugnis im Bereich der Statistik bei unserem Rat, sodass wir bei jeder Erhebung auch die organisatorischen Rahmenbedingungen definieren werden. Massgebend für die Abgrenzung ist der statistische Auftrag zur Erhebung, Aufbereitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken. Dieser Auftrag leitet sich bei Datenerhebungen von den regierungsrätlichen Anordnungen und bei der Auswertung und der Veröffentlichung von Daten und Analysen direkt vom Statistikgesetz ab, das der zentralen Statistikstelle entsprechende Kompetenzen zuweist. In der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation und dem heutigen Amt für Statistik ergeben sich kaum Schwierigkeiten. Die einzelnen Aufträge werden jeweils bei derjenigen Fachstelle ausgeführt, welche über die besseren Fachkompetenzen im entsprechenden Sachgebiet verfügt. Auf der Ebene des Bundes ist die Geoinformation für statistische Zwecke eine Sektion des Bundesamtes für Statistik.
- Dem Datenschutz tragen wir bei sensiblen Daten, welche zu statistischen Zwecken bei öffentlichen und privaten Stellen erhoben werden, durch Anonymisierung der Individualdaten (mittels anonymer Verbindungscodes) Rechnung. Bei der statistischen Tätigkeit ist die Identifizierung von Individualdaten nur im Rahmen der Überprüfung und der Datenbereinigung von Bedeutung. Bei besonders schützenswerten Daten erfolgt die Identifizierung bei der betreffenden Institution und nicht bei der Statistikstelle. Patientendaten aus den Spitäler gelangen beispielsweise schon heute anonym ins Amt für Statistik. Die Spitäler übermitteln einzig die Patientenfallnummern, die nur das zuständige Personal im Spital einer Person zuordnen kann und welche das Amt für Statistik für Rückfragen benutzt. Darauf hinaus übermittelt die Inhaberin oder der Inhaber besonders schützenswerter Daten einen anonymen Verbindungscode, was statistische Auswertungen im Zeitablauf (Längsschnittstudien) ermöglicht. Der Datenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung der Statistik, dem wir bei Personendaten Rechnung tragen werden.
- Weiter haben die Luzerner Kantonalbank und der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern Stellungnahmen eingereicht. Auf die einzelnen Anregungen gehen wir – soweit möglich und erforderlich – im Rahmen der Kommentierung des Gesetzesentwurfs ein.

## **VI. Grundzüge des Gesetzes**

Als Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf dienten das geltende Bundesstatistikgesetz, das Mustergesetz der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (Korstat) sowie die Statistikgesetze der Kantone Genf und Waadt. Zudem waren die obigen Ausführungen zur öffentlichen Statistik und zu den Anforderungen an die öffentliche Statistik richtungsweisend. Die im Rahmen der Umfrage und der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen haben wir – soweit in einem Rahmengesetz möglich und nicht auf Verordnungsstufe zu regeln – im Gesetzesentwurf mitberücksichtigt. Damit trägt der Entwurf den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer der Statistik Rechnung. Nachfolgend werden die Grundzüge des Gesetzesentwurfs vorgestellt. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen finden sich im Kapitel VIII.

### **1. Gegenstand der Statistik**

Die Aufgabe der kantonalen Statistik wird im Rahmengesetz offen formuliert. Sie hat den kantonalen und kommunalen Behörden und der Öffentlichkeit wichtige, repräsentative und kohärente statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt zu liefern. Damit definieren wir die öffentliche Statistik als eigenständige Staatsaufgabe. Diese offene Formulierung wirft die Frage nach den inhaltlichen Grenzen der öffentlichen Statistik auf.

Eine erste Konkretisierung wird bereits durch den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung (§ 4 Abs. 1) erreicht: Die statistischen Informationen müssen wichtig, repräsentativ und kohärent sein. Was wichtige Informationen sind, beantwortet der Gesetzesentwurf indirekt, indem er ein vom Regierungsrat zu beschliessendes Mehrjahresprogramm vorschreibt. Dadurch wird eine politische Diskussion über Informationsbedarf, Prioritäten und Kosten-Nutzen-Verhältnis ermöglicht.

Eine zweite Grenze zieht der Gesetzesentwurf durch die ausdrückliche Nennung der Ziele der statistischen Informationen (§ 4 Abs. 4). Die statistischen Informationen dienen der Vorbereitung, Realisierung und Überprüfung von kantonalen Aufgaben sowie der Deckung der berechtigten Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit. Damit werden statistische Tätigkeiten für nur spezifisch private Interessen (z. B. reine Marktanalysen) ausgeschlossen.

Schliesslich verhindern wir durch eine restriktive Regelung der Befugnis zur Anordnung von Erhebungen, dass ein ungewollter Ausbau der statistischen Tätigkeit stattfindet (§§ 13 und 14).

## **2. Ausgestaltung als Rahmengesetz**

Im Vollzug werden wir die genauere inhaltliche Ausgestaltung der Statistik im Einzelnen noch präzisieren. Das Statistikgesetz ist ein knappes und übersichtliches Rahmengesetz, das verbindliche Grundsätze und organisatorische Regelungen formuliert. Es sind dies die Pflicht

- die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der staatlichen Aufgaben nötigen Statistiken zu erstellen,
- die Ergebnisse der kantonalen Statistik zu veröffentlichen,
- den Gemeinden, der Wirtschaft und der Wissenschaft Daten aus der kantonalen Statistik für eigene Statistikzwecke zur Verfügung zu stellen,
- einer für die Befragten möglichst schonenden Datenbeschaffung,
- zur Sicherstellung des Datenschutzes in allen Phasen der statistischen Tätigkeit,
- zu einer effizienten und transparenten Planung und Organisation sowie einer wirksamen Koordination der kantonalen Statistik,
- ein Controlling für die zentrale Statistikstelle einzuführen,
- zur Zusammenarbeit.

## **3. Organisation, Planung und Steuerung**

Eine fachlich unabhängige zentrale Statistikstelle (§ 7 Abs. 1 und 3) gewährleistet auf organisatorischer Ebene die Einhaltung wichtiger Grundsätze der öffentlichen Statistik (§ 5). Für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Gemeinden besteht durch die zentrale Statistikstelle eine Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der öffentlichen Statistik.

Der Gesetzesentwurf lässt ausdrücklich auch eine Beteiligung an einer regionalen Statistikstelle zu. Damit ist eine regionale Zusammenarbeit entweder auf Auftragsbasis (heutige Verwaltungsvereinbarungen des Amtes für Statistik mit verschiedenen Kantonen) oder künftig durch eine überkantonale zentrale Statistikstelle (regionales Amt für Statistik) möglich. Das neue Gesetz ist damit zukunftsgerichtet. Das Statistikgesetz bildet auch die Grundlage für eine mögliche künftige Verselbständigung der zentralen Statistikstelle.

Der zentralen Statistikstelle werden die Erfüllung der gesetzlich definierten statistischen Aufgaben und die Koordination der gesamten kantonalen Statistik übertragen (§ 7 Abs. 3). Damit soll unter anderem die räumliche Vergleichbarkeit sichergestellt werden (§ 8 Abs. 1). Der Gesetzesentwurf sieht für die Koordination mehrere Instrumente vor:

- Durch die Meldepflicht der kantonalen Verwaltungseinheiten (§ 8 Abs. 2) und Gerichte (§ 2 Abs. 4) und die Koordination aller statistischen Erhebungen durch die zentrale Statistikstelle werden Doppelprüfungen (Mehrfacherhebungen durch verschiedene Dienststellen) vermieden. Zudem kann die zentrale Statistikstelle so die Nutzung bereits vorhandener Datenbanken oder Register gewährleisten (Grundsatz der Subsidiarität der Direkterhebung gemäss § 6).

- Das Weisungsrecht der zentralen Statistikstelle (§ 8 Abs. 2) erlaubt die Durchsetzung einheitlicher Qualitätsstandards und einheitlicher Nomenklaturen. Die erhobenen Daten sind damit statistisch auswertbar und auf eidgenössischer Ebene nutzbar.
- In die gleiche Richtung geht das Anhörungsrecht der zentralen Statistikstelle beim Auf- und Ausbau von Informationssystemen, die auch Register sein können (§ 8 Abs. 4). Damit stellen wir sicher, dass die in diesen Systemen gespeicherten Informationen bestimmten Kriterien genügen, statistisch auswertbar sind und Vergleiche ermöglichen. So vermindern wir die Kosten für den Aufbau von Schnittstellen zwischen nicht kompatiblen Informationssystemen.

Zur Planung und Steuerung sowie zur Qualitätssicherung der öffentlichen Statistik verankern wir zwei wichtige Instrumente im Gesetz:

- Die zentrale Statistikstelle erarbeitet für jede Legislaturperiode ein Mehrjahresprogramm, das vom Regierungsrat zu beschliessen ist und Auskunft gibt über die wichtigsten statistischen Tätigkeiten, die finanzielle Belastung des Kantons, die Auswirkungen auf die Mitwirkenden und die Befragten sowie über die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen (§ 11).
- Eine Fachstelle überprüft die statistischen Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle auf Anordnung des Regierungsrates periodisch (§ 12 Abs. 1 und 2). Dies schafft Vertrauen in die Qualität der erhobenen Daten und der Auswertungen.

## **4. Datenbeschaffung**

Besonderes Gewicht kommt den Grundsätzen über die Datenbeschaffung zu. Dabei steht die Sicherstellung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Vordergrund: Die Beschaffung der Daten soll mit möglichst wenigen Eingriffen in die Rechte der Betroffenen und mit möglichst wenig Aufwand für die Betroffenen verbunden sein. Der Gesetzesentwurf verankert daher den Grundsatz der Subsidiarität von Direkterhebungen. Zunächst werden die in der Verwaltung auf irgendeiner Ebene (Bund–Kanton–Gemeinden) schon vorhandenen Daten genutzt. Genügen diese nicht, werden die benötigten Informationen durch die Regionalisierung der Bundesstatistik beschafft. Direkterhebungen bei der Bevölkerung oder bei Unternehmen sind nur erlaubt, wenn keine der beiden erwähnten Möglichkeiten zum Ziel führt (§ 6).

Die Nutzung von Registerdaten zu statistischen Zwecken ist ein wichtiges strategisches Ziel der modernen öffentlichen Statistik. Das neue Gesetz berücksichtigt dieses Ziel, indem es neben dem in § 6 verankerten Subsidiaritätsgrundsatz die Anordnungsbefugnis und die Grundsätze für die Registerführung besonders regelt (§ 10). Die zentrale Statistikstelle kann durch eine regierungsrätliche Anordnung ermächtigt werden, Register aufzubauen oder sich am Aufbau von Registern für statistische Zwecke zu beteiligen (§ 10 Abs. 1). Auf dieser Rechtsgrundlage könnte der Regierungsrat beispielsweise den Aufbau und die Führung eines Gebäude- und Wohnungsregisters beschliessen (vgl. Kommentar zu § 10).

Von zentraler Bedeutung ist die Regelung der Zuständigkeit zur Anordnung von Erhebungen sowie der Festlegung der Anforderungen im Fall der Anordnung von Direkterhebungen (§§ 13 und 14). Grundsätzlich werden die statistischen Erhebungen durch den Regierungsrat angeordnet. In gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann der Regierungsrat diese Anordnungsbefugnis an Verwaltungsorgane des Kantons oder an Institutionen des öffentlichen Rechts delegieren. In § 15 wird umschrieben, wie die Auskunftspflicht in einer Erhebungsanordnung zu regeln und auszugestalten ist. Eine generelle Auskunftspflicht besteht für kantonale Verwaltungsorgane und andere Institutionen des öffentlichen Rechts. Andere juristische Personen und natürliche Personen kann der Regierungsrat nur zur Auskunft verpflichten, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert.

Schliesslich finden sich im Gesetzesentwurf Bestimmungen zur Mitwirkung der Gemeinden und weiterer Stellen (§ 16) und zur Zusammenarbeit mit der Forschung (§ 17).

## **5. Zugang zur statistischen Information**

Die Zugänglichkeit statistischer Information ist ein wichtiges Postulat der öffentlichen Statistik. Das Rahmengesetz schreibt vor, dass statistische Informationen für die unterschiedlichen Benutzergruppen entsprechend ihren Bedürfnissen durch die zentrale Statistikstelle zu veröffentlichen sind (§ 18 Abs. 1). Zudem muss die zentrale Statistikstelle grundsätzlich nicht veröffentlichte Ergebnisse auf geeignete Weise zugänglich machen (§ 18 Abs. 2). Verantwortlich für die zur Veröffentlichung notwendige Infrastruktur, die auch von den kantonalen Verwaltungsorganen genutzt werden muss, ist die zentrale Statistikstelle (§ 18 Abs. 3). Durch die zentrale Publikation (z. B. Internet-Portal des Amtes für Statistik, Jahrbuch) erleichtern wir allen Interessierten den Zugang zur öffentlichen Statistik wesentlich. Die Publikationsplattform steht auch der öffentlichen Statistik der Gemeinden offen.

## **6. Datenschutz**

Wir gewährleisten den Datenschutz durch die Einführung von gesetzlichen Qualitätsgrundsätzen (§ 5), von Sicherheitsgrundsätzen (§ 24) sowie durch die Einführung des Statistikgeheimnisses (§ 22) und eines Weiterabeverbotes von Rohdaten (§ 23 Abs. 3). Diese Bestimmungen spezifizieren die datenschutzrechtlichen Grundsätze für den statistischen Bereich. Ein zentraler Punkt ist dabei das Zweckbindungsgebot oder Zweckentfremdungsverbot. Diese Grundsätze verbieten die Verwendung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten zu administrativen Zwecken. Die Datenschutzbestimmungen des Statistikgesetzes behindern die effiziente Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Statistik nicht. Sie ermöglichen im Gegenteil erst den Zugriff auf in der Verwaltung vorhandene Daten zu statistischen Zwecken.

## VII. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Durch das neue Statistikgesetz entstehen dem Kanton und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Den Mehraufwand der zentralen Statistikstelle für die Koordination aller statistischen Tätigkeiten, die zentrale Publikation der statistischen Informationen und die Kontrolle durch eine Fachstelle finanzieren wir mittels verwaltungsinterner Ressourcenverschiebung und durch interne Leistungsverrechnung. Unser Rat wird bei der Anordnung von Erhebungen die Frage der Belastung der internen Kosten nach den Grundsätzen des von Ihrem Rat beschlossenen neuen Führungssystems der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) im Einzelfall regeln. Die Zusatzkosten der zentralen Statistikstelle werden durch die Verminderung des Publikationsaufwandes, die Verhinderung von unkoordinierten Doppelerhebungen und Parallelaufrägen sowie die Einsparung bei den Direkterhebungen (Nutzung vorhandener Daten) kompensiert. Das Weisungsrecht bei Nomenklaturen und Qualitätsstandards führt zu effizienteren Abläufen und damit zu Kosteneinsparungen bei der Nutzung vorhandener Daten.

Der Gesamtaufwand für die öffentliche Statistik im Kanton Luzern wird mit dem von der zentralen Statistikstelle vorzubereitenden Mehrjahresprogramm transparent und politisch steuerbar. Der Regierungsrat ist für dessen Beschluss zuständig und kann – soweit es sich nicht um obligatorische Bundesstatistiken handelt – die finanziellen Mittel durch Festlegung der Schwerpunkte gezielt einsetzen. Zudem ordnet er alle grösseren Erhebungen selber an, sodass er auch im Einzelfall die Kontrolle über die statistischen Leistungen und den finanziellen Aufwand hat.

Durch die Subsidiarität von Direkterhebungen und die konsequente Nutzung bereits vorhandener Daten vermindern wir die Zahl der Befragungen und reduzieren den Aufwand der befragten Unternehmen und Privatpersonen. Dank der besseren Koordination der Erhebungen können wir inskünftig Doppelprüfungen vermeiden.

## VIII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 1 Zweck

In § 1 werden fünf Hauptzwecke des Gesetzes formuliert. Seine erste Aufgabe ist es, die kantonale (öffentliche) Statistik als eigenständige Staatsaufgabe gesetzlich zu verankern und deren Inhalt zu definieren. Da verschiedene Stellen im Kanton statistische Informationen von öffentlichem Interesse erheben, verarbeiten und veröffentlichen, geht es zweitens darum, die Organisation der kantonalen Statistik, insbesondere deren Koordination, zu regeln. Dadurch kann der Aufwand bei den Befragten wie bei den Erhebungsstellen vermindert werden. Das Gesetz verfolgt drittens das Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik auf allen Ebenen zu fördern. Viertens geht es um die Informationsfunktion der öffentlichen Statistik beziehungsweise um das Recht der Öffentlichkeit auf gesellschaftlich relevante Infor-

mationen. Das Statistikgesetz soll daher den Zugang zur statistischen Information garantieren. Schliesslich gehört die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses zu den vordringlichen Aufgaben eines Statistikgesetzes.

### *§ 2 Geltungsbereich*

Das Gesetz findet sowohl für die vom Regierungsrat oder von einer von ihm ermächtigten oder beauftragten kantonalen Behörde (vgl. § 13) angeordneten statistischen Tätigkeiten Anwendung als auch für solche, die von anderen kantonalen Verwaltungsorganen (Departemente, Staatskanzlei, Dienststellen) realisiert werden. Befragungen von Bevölkerung und Unternehmen sind in jedem Fall vom Regierungsrat oder von einer von diesem ermächtigten Stelle anzuordnen (vgl. §§ 13 und 14). Das Gesetz gilt auch für statistische Arbeiten öffentlicher und privater Stellen, die vom Kanton beauftragt sind, wie zum Beispiel Marktforschungsinstitute, Universitäten und Fachhochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände (Abs. 1). Soweit die Gerichte eigene statistische Tätigkeiten anordnen, welche über die im Rechenschaftsbericht abgebildeten Zusammenstellungen hinausgehen, sind auch sie verpflichtet, die zentrale Statistikstelle vorgängig anzuhören (Abs. 4). Damit können die Qualität der Erhebung (wissenschaftliche Methoden) und die Einheitlichkeit der verwendeten Nomenklaturen sichergestellt werden.

Unter statistischen Tätigkeiten sind alle Phasen der Bereitstellung statistischer Informationen zu verstehen. Dazu gehören folgende Arbeiten: Bedarfsabklärung, Erhebungskonzept, Datenerhebung, Datenaufbereitung, Datenanalyse und -interpretation, Datendiffusion und Datenaufbewahrung.

Der Regierungsrat kann dieses Gesetz ganz oder teilweise auch für eigene statistische Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten (Luzerner Pensionskasse, Gebäudeversicherung, Universität usw.) sowie juristischer und natürlicher Personen anwendbar erklären, die nicht Teil der kantonalen Verwaltung sind, aber in einer besonderen Beziehung zum Kanton stehen, etwa weil sie finanzielle Beiträge erhalten oder eine auf eine Konzession oder Bewilligung des Kantons gestützte Tätigkeit ausüben (Abs. 2). Diese Stellen sind wichtige Quellen bei der Erhebung statistischer Daten, auf deren Grundlage die Entwicklung des Kantons beschrieben und vorausgesehen werden kann. Indem sie – aufgrund eines entsprechenden Entscheides des Regierungsrates – vollumfänglich den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstellt werden, kann einerseits ihr Stellenwert für die kantonale Statistik anerkannt, gleichzeitig aber auch die Kohärenz aller erhobenen Daten gewährleistet werden.

Gemäss Absatz 3 sind die eigenen statistischen Aktivitäten der Gemeinden (kommunale Statistik) den allgemeinen Grundsätzen, den Grundsätzen der Datenbeschaffung sowie dem Datenschutz und der Datensicherheit unterstellt. Das sichert einheitliche Qualitätsstandards. Die Gemeinden unterstützen im Rahmen der Vernehmlassung mehrheitlich ihre teilweise Unterstellung unter die kantonalen Regeln.

In Absatz 5 wird bezüglich raumbezogener Daten das Geoinformationsgesetz (SRL Nr. 29) vorbehalten. Zusammen mit der in § 3 Absatz 3 des Entwurfs vorgenommenen Begriffsbestimmung zu den statistischen Daten und der im geänderten § 3 Unterabsatz b des Geoinformationsgesetzes präzisierten Definition der raum-

bezogenen Daten dient diese deklaratorische Bestimmung der Abgrenzung der Koordinationsaufgaben der zentralen Statistikstelle von den Aufgaben der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation.

### *§ 3 Begriffe*

In § 3 werden die im Gesetz verwendeten zentralen Begriffe definiert: Statistik, statistische Tätigkeiten, statistische Daten, Direkterhebungen, Register, Verwaltungsorgane, Erhebungsstellen und personenbezogene Daten. Die Begriffe «Personendaten» und «besonders schützenswerte Personendaten» sind in § 2 Absätze 1 und 2 des Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) definiert.

Mit der präziseren Definition des Begriffs der raumbezogenen Daten durch die vorgeschlagene Anpassung von § 3 Unterabsatz b des Geoinformationsgesetzes im Anhang des Entwurfs erleichtern wir die Abgrenzung zu den statistischen Daten gemäss § 3 Absatz 3 des Entwurfs. Diese Definition orientiert sich am aktuellen Stand der Arbeiten am Bundesgesetz über Geoinformation.

### *§ 4 Aufgaben der kantonalen Statistik*

Absatz 1 hält fest, dass die kantonale Statistik sowohl den kantonalen und kommunalen Behörden als auch der Öffentlichkeit Informationen bereitzustellen hat. Angeprochen sind Medien, Sozialpartner, Wissenschaft und Wirtschaft, der Gesetzgeber und die Allgemeinheit. Damit wird die öffentliche Statistik als eigenständige Staatsaufgabe definiert, wie dies der Bund und einzelne Kantone schon getan haben. Sie soll nicht nur Informationen für die eigentliche Staatsführung liefern, sondern auch die Informationsbedürfnisse der Gesellschaft decken. Durch die Nennung der Bereiche Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt steckt das Statistikgesetz den inhaltlichen Rahmen der öffentlichen Statistik ab. Diejenigen statistischen Informationen sind zu produzieren und zur Verfügung zu stellen, die von öffentlichem Interesse sind und für das Funktionieren einer Demokratie und einer Marktwirtschaft notwendig sind. Ausgeschlossen sind somit Informationen zur Deckung privater Bedürfnisse. Es ist zum Beispiel nicht Aufgabe der öffentlichen Statistik, Marketingdaten zu sammeln und zu vermitteln. Absatz 1 grenzt den Inhalt der kantonalen (öffentlichen) Statistik noch weiter ein, indem festgelegt wird, dass sie wichtige, repräsentative und kohärente Informationen zu liefern hat. Damit wird die bedürfnisgerechte Informationsproduktion angesprochen.

Sämtliche Phasen der Bereitstellung statistischer Information sollen nach den in den §§ 5 und 6 formulierten Grundsätzen durchgeführt werden (Abs. 2). Es geht dabei um die Qualitätssicherung, die Sicherstellung des Zugangs zur Information, die Transparenz und die möglichst geringe Belastung der Befragten.

Der Auftrag der kantonalen Statistik kann am besten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit anderen Kantonen, mit dem Bund und mit den mit statistischer Tätigkeit verbundenen Institutionen erfüllt werden. Eine solche Zusammenarbeit zielt einerseits darauf ab, vom Beitrag dieser Partner zu profitieren, andererseits ist ihr Sinn, an der Entwicklung des schweizerischen Statistiksystems beteiligt zu sein. Dieser Austausch gewährleistet zudem, dass bei den Arbeiten der kantonalen Statistik stets die aktuellsten Erkenntnisse über Methoden und Konzepte

dieser Disziplin berücksichtigt werden. Nebst der Qualitätssicherung steht auch die Effizienzsteigerung durch geordneten Informationsaustausch im Vordergrund (Abs. 3).

Absatz 4 präzisiert die Hauptziele der kantonalen Statistik. Statistische Informationen sollen einerseits die Regierungstätigkeit im Rahmen der Vorbereitung, Realisierung und Überprüfung kantonaler Aufgaben (z. B. Finanzausgleich) unterstützen, gleichzeitig aber auch die Informationsbedürfnisse der Gesellschaft (unter anderem zur Ausübung des Stimmrechts) und der Forschung angemessen befriedigen.

### *§ 5 Allgemeine Grundsätze*

Vertrauen in die öffentliche Statistik kann nur geschaffen werden, wenn international anerkannte Grundsätze eingehalten werden. 2002 haben das Bundesamt für Statistik und die Konferenz der regionalen statistischen Ämter die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz veröffentlicht, die zwanzig Grundsätze enthält. Die Grundlage für die schweizerische Charta bildeten die von verschiedenen internationalen Organisationen formulierten Empfehlungen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden in § 5 drei wichtige Grundsätze ausdrücklich erwähnt. Ein erster Grundsatz betrifft die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden. Die Umsetzung dieses Grundsatzes impliziert eine unabhängig erstellte Information sowie eine hohe Datenqualität. Der zweite Grundsatz betrifft die Informationspflicht. Informationen der kantonalen Statistik sind öffentlich und müssen der Öffentlichkeit daher in geeigneter Form zugänglich sein. Das Statistikgeheimnis, das in § 22 definiert wird, ist dabei zu beachten (vgl. weiter auch § 18 Abs. 2). Der dritte Grundsatz ergibt sich aus den beiden ersten Prinzipien und betrifft die Transparenz der statistischen Information. Es genügt nicht, Informationen wissenschaftlich korrekt zu beschaffen, aufzubereiten und zugänglich zu machen. Wichtig ist bei der Veröffentlichung auch, dass die Voraussetzungen für eine korrekte Verwendung der Daten geschaffen werden, indem eine umfassende Dokumentation über Methoden, Vertrauensbereich, Definitionen und Quellen mitgeliefert wird.

### *§ 6 Subsidiarität der Direkterhebung*

Bei der Datenerhebung ist nach dem Subsidiaritätsgrundsatz vorzugehen. Nach Möglichkeit wird auf bestehende Informationen zurückgegriffen, um die Zahl der Direkterhebungen und damit den Aufwand der Befragten gering zu halten. So können Private, Unternehmen und Gemeinden geschont werden. Dies ist insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von Bedeutung, welche nur über einen bescheidenen Verwaltungsapparat verfügen. Unter einer Direkterhebung sind dabei alle Erhebungen (Vollerhebungen und Stichprobenerhebungen) zu verstehen, bei denen die befragten Einheiten – Privathaushalte, Unternehmen, privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Institutionen – selbst Angaben liefern, im Allgemeinen über die eigene Person oder Organisation.

§ 6 legt eine Prioritätenordnung im Zusammenhang mit den Datenerhebungen fest: Zunächst prüft die zentrale Statistikstelle, ob der Kanton oder die dem Gesetz unterstellten Organisationen über die notwendigen Daten in der erforderlichen Qua-

lität verfügen (Abs. 1). Ist dies nicht der Fall, versucht sie, durch Regionalisierung der Bundesstatistik das Informationsziel zu erreichen (Abs. 2). Die Regionalisierung der Bundesstatistik besteht entweder darin, die vom Bund zu einer bestimmten Region erhobenen Daten zu ergänzen, oder darin, den Stichprobenumfang einer Erhebung des Bundes zu erhöhen mit dem Ziel, für den Kanton repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Erst wenn sich der Informationsbedarf auf diesen Wegen nicht abdecken lässt, darf der Regierungsrat Direkterhebungen anordnen.

### *§ 7 Zentrale Statistikstelle*

In organisatorischer Hinsicht kann der Kanton durch die gesetzliche Verankerung einer selbständigen und fachlich unabhängigen Statistikstelle wesentlich zur Qualität der statistischen Information beitragen. Die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die öffentliche Statistik soll durch organisatorische Massnahmen vermindert werden. Eine zentrale Statistikstelle (Abs. 1), welche die Aufgaben der kantonalen Statistik (§ 4) fachlich unabhängig, das heisst ohne politische Beeinflussung, erbringt und einer neutralen Information verpflichtet ist (Abs. 3), kann die in § 5 festgehaltenen allgemeinen Grundsätze (Wissenschaftlichkeit, Zugang zur Information, Transparenz) am besten gewährleisten. Durch ihre Unabhängigkeit ist sie vertrauenswürdig. Die zentrale Statistikstelle ist die Trägerin der kantonalen Statistik und somit erste Anlaufstelle der kantonalen und kommunalen Verwaltungen in statistischen Fragen. Die Zentralisierung der Information im Statistikbereich entspricht auch einem Anliegen der befragten Gemeinden.

Die Rolle der zentralen Statistikstelle kann gemäss Absatz 1 einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung, aber auch einer regionalen (interkantonalen) Statistikstelle übertragen werden. Bei der Schaffung eines regionalen statistischen Amtes oder bei einer rechtlichen Verselbständigung der Dienststelle wäre keine Anpassung des Statistikgesetzes notwendig. Das Gesetz verlangt lediglich eine zentrale Stelle und deren fachlich unabhängige Aufgabenerfüllung, lässt aber die Entwicklung zu einer regionalen Lösung oder zu einer Verselbständigung zu. Absatz 2 ermächtigt ferner den Regierungsrat gemäss § 50 der Staatsverfassung, einem entsprechenden Konkordat von sich aus beizutreten, wenn eine regionale Statistikstelle die Aufgaben der kantonalen Statistik übernimmt, oder eine juristische Person zu gründen, an der sich auch andere Kantone beteiligen können. Aus Gründen des Datenschutzes und zur organisatorischen Wahrung der Unabhängigkeit sehen wir für den Fall einer Verselbständigung der zentralen Statistikstelle eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft vor. Damit tragen wir den im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Bedenken Rechnung.

Die Konzentration der Erhebungen und der Publikationsaktivitäten bei einer zentralen Statistikstelle (Abs. 4) erhöht die Professionalität der Aufgabenerfüllung und ist tendenziell kostendämpfend.

### *§ 8 Koordination*

Eine der Hauptaufgaben der zentralen Statistikstelle besteht in der Koordination der statistischen Tätigkeiten der kantonalen Dienststellen und der diesem Gesetz unterstellten Organisationen. Ziel der zentralen Koordination ist es, Doppelprüfungen

zu vermeiden, die einheitliche und adäquate Anwendung von Methoden und Nomenklaturen und damit die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, die Qualität zu sichern und die Transparenz zu erhöhen. Mit Absatz 3 wird die kantonsinterne Koordination beispielsweise mit dem in seinem Fachbereich ebenfalls weisungsbefugten Staatsarchiv, mit der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation oder der Informatikkommission sichergestellt. Die zentrale Statistikstelle übernimmt diese interne Koordinationsaufgabe. Können sich die beteiligten Fachgremien über eine Abgrenzungsfrage nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat im Gesamtinteresse des Kantons abschliessend. Wichtig ist dabei vor allem die Einheitlichkeit des Vorgehens in der gesamten Verwaltung, mehr noch als der bei der konkreten Umsetzung eingeschlagene Weg. Die Abgrenzung gegenüber der Koordinationsaufgabe der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ergibt sich aus dem statistischen Zweck, welcher sich aus dem regierungsrechtlichen Auftrag und aus dem Statistikgesetz ableiten lässt und jeder Tätigkeit der zentralen Statistikstelle zugrunde liegt.

Für die wirkungsvolle Wahrnehmung dieser Koordinationsaufgabe sieht der Gesetzesentwurf in § 8 mehrere Mittel vor. So wird in Absatz 1 der zentralen Statistikstelle die Erstellung einheitlicher Grundlagen (z. B. Erhebungsmethode, Nomenklaturen) im Interesse der Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse übertragen. Absatz 2 verlangt, dass die zentrale Statistikstelle bei statistischen Projekten (Aufbau gesetzlich vorgeschriebener Statistiken, Umfragen usw.), Studien und Publikationen zu konsultieren ist. Sie kann dabei Weisungen erteilen, um die angestrebte Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen und Zusatzaufwand aufgrund von Doppelpuritäten zu vermeiden. Das gilt im Rahmen der gesamten kantonalen Statistik. – Werden künftig gesetzliche Grundlagen erarbeitet, welche die Sammlung, Auswertung und Verwendung von statistischen Daten verlangen, wird die zentrale Statistikstelle während der Gesetzeserarbeitung und im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens Einfluss nehmen können. – Schliesslich wird in Absatz 4 eine Anhörungspflicht beim Auf- und Ausbau von Informationssystemen sowie bei Revisionen von Nomenklaturen verankert. Hier gilt es vor allem sicherzustellen, dass die in diesen Systemen gespeicherten Informationen bestimmten Kriterien genügen, damit sie statistisch auswertbar sind und Vergleiche ermöglichen. Der Kompatibilität von neuen Informationssystemen (einschliesslich Register) wird die zentrale Statistikstelle im Interesse der Vergleichbarkeit von gespeicherten Daten und der Qualitätssicherung besondere Aufmerksamkeit schenken. Handelt es sich dabei um elektronische Informationssysteme, wird in der Regel die Informatikkommission, in welcher die Gerichte auch vertreten sind, die zentrale Statistikstelle über das Informatikprojekt informieren.

Im Rahmen des statistischen Auftrags kann die zentrale Statistikstelle Richtlinien zur Durchsetzung einheitlicher statistischer Nomenklaturen erlassen (Abs. 4). Dies erlaubt ihr, beim Aufbau und bei der Pflege von Informationssystemen, welche statistischen Zwecken dienen können (beispielsweise Register), auf eine einheitliche statistische Bearbeitung hinzuwirken. Wesentlich für die langfristige Sicherstellung der Qualität der Informationssysteme sind die Pflege der Daten und eine korrekte und einheitliche Nachführung. Falsche oder nicht aktuelle Datensätze vermindern den Wert und die Verwendbarkeit von Datensammlungen, was zusätzliche Direkterhebungen nötig macht.

### *§ 9 Zusammenarbeit*

Ein kantonales statistisches Informationssystem, das den Kriterien von § 5 genügen soll, kann nur durch die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Verwaltungsorganen und der zentralen Statistikstelle realisiert werden. Letztere kann die statistischen Dienstleistungen gemäss § 4 nur erbringen und koordinieren und als Anlaufstelle für statistische Fragen dienen, wenn gewisse Regeln der Zusammenarbeit definiert und eingehalten werden.

Gemäss Absatz 1 werden die kantonalen Verwaltungsorgane, die Gemeinden und die übrigen diesem Gesetz unterstellten Organisationen verpflichtet, die Grundlagen und die Ergebnisse ihrer eigenen Statistiktätigkeit der zentralen Statistikstelle abzuliefern. Im Gegenzug ist die zentrale Statistikstelle verpflichtet, die genannten Stellen zu beraten (Abs. 2) und ihnen die vorhandenen Auswertungen auf Anfrage hin und dem Bedarf entsprechend im Rahmen von § 21 zur Verfügung zu stellen (Abs. 3).

### *§ 10 Register*

Verwaltungsregister entstehen in der Regel dort, wo gesetzliche Aufgaben umgesetzt werden müssen. Register sind Hilfsmittel, die der Optimierung des jeweiligen Vollzugs dienen. Es handelt sich um Datensammlungen, heute meist elektronische Datenbanken, welche Informationen über einzelne Personen, Objekte oder Ereignisse enthalten und die nach bestimmten Regeln geführt und bearbeitet werden. Sie sind unerlässlich, wenn es darum geht, personenbezogene Informationen vollständig, eindeutig und möglichst aktuell zu verwalten (z. B. Einwohnerregister, Zivilstandsregister).

Die Nutzung von Registerdaten zu statistischen Zwecken ist ein wichtiges strategisches Ziel der modernen öffentlichen Statistik. Damit können Direkterhebungen auf das absolut Notwendige reduziert, die Belastung der Befragten gering gehalten und die Aktualität der statistischen Information gesteigert werden. Die Verpflichtung, Daten bestehender Verwaltungsregister zu nutzen, ist bereits in § 6 festgehalten (Subsidiarität der Direkterhebung).

Dezentral geführte Register (z. B. Einwohnerregister) können allerdings erst dann wirkungsvoll zu statistischen Zwecken genutzt werden, wenn sie harmonisiert sind. Mit Artikel 65 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung erhielt der Bund aus diesem Grund die Kompetenz, Vorschriften zur Harmonisierung von Registern zu erlassen, mit dem Ziel, statistische Datenerhebungen, insbesondere zukünftige Volkszählungen, stark zu vereinfachen. Ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister ist in Vorbereitung. Neben der Vereinheitlichung bestimmter Merkmale und Merkmalsausprägungen sieht der Entwurf des Harmonisierungsgesetzes vor, die Gemeinden zu verpflichten, in ihren Einwohnerregistern auch die eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zu führen und damit die Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner zu Gebäuden und Wohnungen laufend zu pflegen. Die eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren ergeben sich aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

Absatz 1 gibt der zentralen Statistikstelle die rechtliche Grundlage, im Auftrag des Regierungsrates selber Register aufzubauen oder sich am Aufbau von Registern für statistische Zwecke zu beteiligen. Im Gegensatz zu den üblichen statistischen

Datensammlungen enthalten Register nichtanonymisierte Personendaten. § 10 ist eine Spezialnorm zu § 24 Absatz 3 (Vernichtung von Identifikationsmerkmalen). Auf der Grundlage von § 10 Absatz 1 könnte der Regierungsrat die zentrale Statistikstelle beispielsweise mit dem Aufbau und der Führung eines vom Bund anerkannten kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters beauftragen, das einerseits als Datenquelle für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister dienen könnte und andererseits auch den Einwohnerkontrollen der Gemeinden für die Zuordnung der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zur Verfügung stünde. Ein kantonal geführtes Gebäude- und Wohnungsregister würde eine höhere Aktualität aufweisen und könnte – bei entsprechender Rechtsgrundlage (vgl. Abs. 2) – für Verwaltungszwecke (z. B. Baubewilligungsverfahren) besser genutzt werden.

Aufbau und Führung von Registern lassen sich in der Regel erst durch deren Nutzung für Verwaltungszwecke rechtfertigen. Erst dann weisen sie die erforderliche Aktualität und Datenqualität auf. Zudem wird damit ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht. Nicht zuletzt aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es allerdings erforderlich, dass eine rechtliche Grundlage Zweck und Inhalt des Registers sowie die Zugriffsrechte festlegt. Absatz 2 regelt diesen Aspekt. Beruht das Register nicht auf einer anderen Grundlage, muss die regierungsrätliche Anordnung den Zweck, den Inhalt und die Zugriffsrechte beziehungsweise die Datenverwendung zu administrativen Zwecken festlegen. Dies geschieht auf jeden Fall in Form einer Verordnung. Demgegenüber bildet § 10 zusammen mit § 16 Absatz 2 als spezialgesetzliche Bestimmung gegenüber dem Datenschutzgesetz erst die Grundlage, in Registern vorhandene Daten unabhängig von deren ursprünglicher Zweckbestimmung als statistische Quellen zu nutzen. Das wiederum vermindert den Aufwand für die Befragten sowie den Erhebungsaufwand von Befragten, die ohne den Zugriff auf Registerdaten gezwungen wären, vermeidbare Direkterhebungen durchzuführen.

Für auf der Grundlage dieses Gesetzes erstellte Register (Abs. 2), welche administrativ genutzt werden, gilt das Nachteilsverbot. Das bedeutet, dass Informationen aus diesen Registern nicht für Verfügungen und (administrative) Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden dürfen, es sei denn, ein Gesetz im formellen Sinn lasse dies ausdrücklich zu (Abs. 3). Damit wird ein im Bundesrecht verankerter Grundsatz übernommen (Art. 4 Abs. 4 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung, SR 431.112).

### *§ 11 Mehrjahresprogramm*

Das von der zentralen Statistikstelle vorzubereitende Mehrjahresprogramm verpflichtet den Regierungsrat zu einer offenen und transparenten Gesamtplanung der Statistiktätigkeiten des Kantons (Abs. 1). Es handelt sich um ein departementsübergreifendes Führungsinstrument. Die zentrale Statistikstelle erarbeitet das Mehrjahresprogramm für jede Legislaturperiode neu. Über den Staatsvoranschlag sowie den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan gibt das Mehrjahresprogramm dem Grossen Rat indirekt die Möglichkeit, die Aufwendungen für die Statistik im Rahmen der politischen Schwerpunkte zu überprüfen und zu den geplanten Tätigkeiten Stellung zu nehmen.

Das statistische Mehrjahresprogramm enthält eine Übersicht über den Stand der Statistik in den einzelnen Bereichen, Informationen zu den wichtigsten Erhebungsaktivitäten für die Planungsperiode (insbesondere neue, wegfallende und zu reviderende Erhebungen) sowie den gesamten finanziellen Aufwand des Kantons für die Statistik im gleichen Zeitraum. Daraus sind die Schwerpunktaktivitäten der Statistik ersichtlich. Ferner beschreibt das Mehrjahresprogramm die Auswirkungen für Mitwirkende und Befragte.

Das Mehrjahresprogramm erlaubt dem Regierungsrat, bei den statistischen Arbeiten der kantonalen Verwaltung Prioritäten zu setzen. Es enthält gemäss Absatz 2 einerseits die Statistikaktivität des Kantons, deren Ausgestaltung in die Entscheidungskompetenz des Regierungsrates fällt. Andererseits informiert es über die geplanten statistischen Erhebungen des Bundes, an deren Durchführung der Kanton mitwirken muss, sowie über die beabsichtigten Erweiterungen der Bundesstatistik (z. B. Erhöhung des kantonalen Stichprobenumfangs von bestimmten Bundeserhebungen). Ausserdem gibt das Mehrjahresprogramm Auskunft über die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit anderen Kantonen.

Das Mehrjahresprogramm stellt ein operatives Führungsinstrument des Regierungsrates dar. Dessen Verabschiedung gehört daher in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive. Wie das übergeordnete Legislaturprogramm soll das statistische Mehrjahresprogramm die Leitlinien für eine vierjährige Periode setzen. Das Mehrjahresprogramm bildet für die statistischen Tätigkeiten die Grundlage für den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP). Der Regierungsrat setzt damit den mittelfristigen Planungsrahmen fest (ähnlich wie beim Strassenbauprogramm). Jede bedeutendere Erhebung muss danach noch einzeln vom Regierungsrat angeordnet werden. Diese Anordnung hat die notwendigen Einzelheiten, auch die Verantwortlichkeit und die Frage der Belastung der internen Kosten, zu regeln, sofern diese von den allgemeinen Grundsätzen des WOV-Detailkonzeptes über die internen Verrechnungen abweichen sollen. Selbstverständlich führt die zentrale Statistikstelle auch eine rollende Planung der statistischen Arbeiten, welche im Rahmen der jährlichen betrieblichen Leistungsaufträge festzulegen ist. Mit dem Voranschlag und dem Leistungsauftrag wird der konkrete Umfang der Leistungen definitiv bestimmt.

### *§ 12 Qualitätssicherung*

Die zentrale Statistikstelle als Trägerin der kantonalen (öffentlichen) Statistik geniesst nur dann das notwendige Vertrauen, wenn sie hohen Qualitätsansprüchen gerecht wird und den Datenschutz einhält. Auf der Grundlage statistischer Indikatoren werden zudem manchmal bedeutende Finanzströme ausgelöst (z.B. im Rahmen des Finanzausgleichs). Das führte bei den Gemeinden zum Wunsch nach einer internen oder externen Kontrolle. § 12 verankert die Qualitätssicherung im Gesetz. Eine Fachstelle soll die statistischen Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle auf Anordnung des Regierungsrates periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre, überprüfen (Abs. 1 und 2), die Einhaltung dieses Gesetzes prüfen und dem Regierungsrat schriftlich Bericht erstatten (Abs. 3). Wird im Bericht Handlungsbedarf festgestellt, ordnet der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen an (Abs. 4).

### *§ 13 Zuständigkeit zur Anordnung von Erhebungen*

Grundsätzlich sollen alle statistischen Erhebungen durch den Regierungsrat angeordnet werden (Abs. 1). Die Einzelheiten, wie Gegenstand, Zweck der Erhebung, Periodizität und Auskunftspflicht (§ 15 Abs. 2), regelt der Regierungsrat bei wiederkehrenden Erhebungen und Erhebungen von gröserer Bedeutung in Verordnungsform (wie der Bund), sonst mit Regierungsratsbeschluss (vgl. auch Erläuterungen zu § 14).

Die in Absatz 1 formulierte Zuständigkeit zur Anordnung von Erhebungen soll den Zusammenhang der statistischen Aktivitäten innerhalb des Kantons sicherstellen und einer Zersplitterung entgegenwirken. Sie dient auch dem Schutz der Befragten und ihrer Rechtssicherheit sowie der Einhaltung der in § 6 genannten Grundsätze der Datenbeschaffung (Subsidiarität der Direkterhebung), die unter anderem das Ziel verfolgen, die Belastung der Befragten auf ein Minimum zu beschränken. Statistische Erhebungen, an deren Durchführung der Kanton im Auftrag des Bundes mitwirken muss, benötigen keine regierungsrätliche Anordnung. Werden aber statistische Erhebungen des Bundes zum Zweck der Regionalisierung hinsichtlich des Merkmalskataloges oder des Umfangs des Befragtenkreises erweitert, so sind diese Erweiterungen ebenfalls durch den Regierungsrat anzurufen.

Absatz 2 enthält Delegationsmöglichkeiten des Regierungsrates hinsichtlich der Anordnung von Erhebungen. Um den Grundsatz von Absatz 1 nicht zu gefährden, sind diese Möglichkeiten bewusst beschränkt auf Verwaltungsorgane des Kantons sowie auf Institutionen (Körperschaften oder Anstalten) des öffentlichen Rechts. Ausserdem ist die Delegationsmöglichkeit beschränkt auf Erhebungen, bei denen weder Personendaten noch personenbezogene Daten erhoben werden (Abs. 2a), sowie auf Erhebungen ohne Auskunftspflicht bei einem kleinen Befragtenkreis, sofern keine besonders schützenswerten Personendaten erhoben werden (Abs. 2b). Voraussetzung für die Delegation der Anordnung einer Erhebung von nicht besonders schützenswerten Personendaten ist in jedem Fall die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie das Fehlen von Mitwirkungspflichten der Gemeinden (vgl. § 16 Abs. 1) und anderer Stellen. Eine Mitwirkungspflicht mit Kostenfolgen für die befragten Stellen setzt eine regierungsrätliche Anordnung voraus (§ 15 Abs. 2).

Absatz 3 ist eine Spezialnorm, die von den in den Absätzen 1 und 2 definierten Grundsätzen abweicht. Institutionen der Forschungsförderung und Forschungsstätten können einmalige oder zeitlich befristete Erhebungen autonom anordnen, wenn für die Befragten keine Auskunftspflicht besteht. Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung braucht es keine regierungsrätliche Anordnung oder Delegation. Mit dieser gesetzlichen Legitimation wird dem Grundsatz der Forschungsfreiheit entsprochen. Bei den zur selbständigen Erhebungsanordnung autorisierten Stellen handelt es sich in jedem Fall um Instanzen, die diesem Gesetz unterstellt sind und deshalb auch alle übrigen Bestimmungen zu beachten haben. Dadurch ist die Erfüllung der Anforderungen an die Koordination statistischer Erhebungen des Kantons gemäss § 8 sicher gestellt, ebenso die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze (Teil V des Entwurfs).

### *§ 14 Anordnung von Direkterhebungen*

Während § 13 die Zuständigkeit zur Anordnung von Erhebungen regelt, werden in § 14 die (strengeren) inhaltlichen Anforderungen im Falle der Anordnung von Direkterhebungen festgelegt. In Absatz 1 wird generell die Informationspflicht gegenüber den Befragten gesetzlich verankert. Diese müssen über Gegenstand und Zweck der Befragung, die für die Erhebung verantwortlichen Erhebungsstellen sowie über eine allfällige Auskunftspflicht (gesetzlich gemäss § 15 Abs. 1 oder durch regierungsrätliche Anordnung gemäss § 15 Abs. 2) und die Folgen der Auskunftsverweigerung (§ 25) informiert werden.

Absatz 2 befasst sich mit den vom Regierungsrat angeordneten Direkterhebungen, welche Personendaten umfassen oder von etwelcher Bedeutung (grosser Befragtenkreis, periodische Erhebungen usw.) sind. Der Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung einer Direkterhebung muss einerseits die gleichen, unter Absatz 1 aufgeführten Informationen enthalten und andererseits die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ausdrücklich aufführen. Der Beschluss ist angesichts der Bedeutung einer solchen Erhebung für die Befragten zu veröffentlichen. Periodische Erhebungen und solche von grösserer Bedeutung werden in Verordnungsform angeordnet und publiziert.

### *§ 15 Pflichten der Befragten*

§ 15 umschreibt, wie die Auskunftspflicht in der Anordnung zu regeln und auszustalten ist.

Absatz 1 begründet eine generelle Auskunftspflicht für kantonale Verwaltungsorgane und andere kantonale Institutionen des öffentlichen Rechts (z.B. Luzerner Pensionskasse, Gebäudeversicherung; nicht Gemeinden, vgl. § 16 Abs. 1). Für diese Organe bedarf es keiner spezifischen Erwähnung der Auskunftspflicht durch den Regierungsrat, da diese bereits kraft dieses Gesetzes gilt. Selbstverständlich gehen spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten wie das Arztgeheimnis dieser Auskunftspflicht vor. Die davon betroffenen Daten werden der zentralen Statistikstelle nur in anonymisierter Form übermittelt (vgl. Kap. V.3).

Absatz 2 umschreibt abschliessend, in welchen Fällen der Regierungsrat die Auskunftspflicht auf natürliche Personen oder auf andere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausdehnen kann. Eine solche Ausdehnung der Auskunftspflicht im Rahmen der Anordnung einer Erhebung durch den Regierungsrat ist nur dann zulässig, wenn es die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Vergleichbarkeit oder die Aktualität einer Statistik erfordern. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis ist bei Erhebungen, die mit einer Auskunftspflicht verbunden sind, gemäss § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b (e contrario) ausgeschlossen.

Absatz 3 regelt die Grundanforderungen an die Auskunftserteilung für die zur Auskunft Verpflichteten. Die Auskünfte müssen vollständig, wahrheitsgetreu, fristgemäß und in der vorgeschriebenen Form erteilt werden. Diese Anforderungen stehen in direktem Zusammenhang mit der effizienten Durchführung statistischer Erhebungen und sind unabdingbar für die Qualität der Resultate. In der Regel sind die Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht steht die Frage allfälliger Sanktionen bei Auskunftsverweigerung. Diese sind im Teil VI,

§ 25 des Gesetzesentwurfes geregelt. Im Rahmen statistischer Erhebungen besteht in der Praxis, dass fehlende Daten in erster Linie durch Motivation der Befragten beschafft werden. Unvollständige, falsche oder unwahrscheinliche Antworten werden nach Möglichkeit ergänzt und berichtigt. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf den in der Erhebungsanordnung angegebenen Gegenstand.

Für freiwillige Auskünfte wird in Absatz 4 der Grundsatz formuliert, dass diese ebenfalls wahrheitgetreu und nach bestem Wissen zu erteilen sind. Ist die freiwillige Auskunftserteilung für die Befragten mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden, kann der Regierungsrat eine Entschädigung vorsehen.

#### *§ 16 Mitwirkung der Gemeinden und weiterer Stellen*

Den Grundsätzen der Datenbeschaffung (§ 6 Subsidiarität der Direkterhebung, möglichst wenig Aufwand durch Befragungen) Rechnung tragend, können die mit der Erhebung statistischer Daten beauftragten Stellen auf die Mitwirkung anderer kantonalen Verwaltungsorgane und der Gemeinden in hohem Masse angewiesen sein. Insbesondere da, wo sich durch die Übernahme von Daten aus bereits bestehenden Datensammlungen eine Direkterhebung vermeiden lässt, ist die Nutzung solcher Datensammlungen notwendig. In Absatz 1 erhält deshalb der Regierungsrat die Kompetenz, bei der Anordnung einer Erhebung diejenigen Stellen zu bezeichnen, die zur Mitwirkung an der Erhebung verpflichtet werden. Der Regierungsrat kann auch die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Statistik notwendig ist (Lieferung von Informationen aus ihren Datensammlungen und Registern).

Der Regierungsrat kann die Nutzung von Datensammlungen und Registern (§ 10) für statistische Erhebungen anordnen, sofern deren Verwendung zu statistischen Zwecken nicht ausdrücklich verboten ist. Die in Absatz 2 vorgesehene Nutzung von Datensammlungen zielt nicht darauf ab, besondere Geheimhaltungspflichten auf dem Verordnungswege zu umgehen. In aller Regel wird die Verwendung vorhandener Daten für die öffentliche Statistik als zulässig erachtet. Der Regierungsrat kann deshalb den Zugriff auf diese Daten für eine genau bestimmte Erhebung der kantonalen Statistik anordnen, ohne an Vorschriften gebunden zu sein, welche die vorgängige Zustimmung aller Betroffenen zur Bekanntgabe vorschreiben. Mit Absatz 2 wird in Übereinstimmung mit § 23 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und damit auch mit dem kantonalen Datenschutzgesetz für diese aus Datensammlungen gewonnenen Informationen eine Weitergabe ausdrücklich verboten.

In Analogie zur Bundesstatistik wird in Absatz 3 die Kostenteilung so geregelt, dass die Gemeinden und andere an statistischen Erhebungen mitwirkende Stellen die aus ihrer Mitwirkung entstehenden Kosten – wie schon heute – selber tragen (§ 16 Abs. 3). Der Regierungsrat kann eine Entschädigung für besondere Aufwendungen oder freiwillig erbrachte zusätzliche Leistungen vorsehen. Der vom Bund im Rahmen der Vollzugsdelegation angewandte Grundsatz geht dahin, dass jede an einer Erhebung beteiligte Instanz ihre Kosten selber trägt.

### *§ 17 Zusammenarbeit mit der Forschung*

Neben kantonalen Stellen und Gemeinden können an Erhebungen auch Forschungs-institute und private Organe, wie Verbände, Befragungsinstitute oder Planungsbüros, beteiligt sein. Die Mitwirkung zielt hier nicht nur auf die Mithilfe bei der Erhebung, sondern auch auf konzeptionelle oder analytische Arbeiten. Bei einer Mitwirkung dieser Art ist eine vertragliche Entschädigung die Regel. Für alle aufgrund von § 17 mitwirkenden Organe gelten die datenschutzrechtlichen und die sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Es muss zusätzlich vertraglich sichergestellt sein, dass die beigezogenen Institutionen die anfallenden Daten nur im Rahmen ihres Mandates bearbeiten, sie nicht mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen verknüpfen und dass – nach Abschluss des Mandates – alle Daten der kantonalen Statistikstelle übergeben werden, ohne dass bei der beauftragten Stelle Kopien angelegt werden.

### *§ 18 Veröffentlichungen*

Bei der Verbreitung statistischer Informationen zuhanden der verschiedenen Informationsempfänger (Diffusion) wird zwischen Beachtern, Benutzern und Bearbeitern von statistischen Informationen unterschieden. Die Beachter nehmen die statistischen Informationen beispielsweise über die Medien entgegen: Sie nehmen etwa die neusten Zahlen des Landesindexes der Konsumentenpreise zur Kenntnis. Die Benutzer verwenden statistische Informationen, etwa für die Spitalplanung (Bevölkerungsdaten, Daten über die Spitäler usw.). Die Bearbeiter schliesslich bearbeiten statistische Informationen so, dass sie sie für eigene Auswertungen, Berechnungen und Analysen verwenden können.

Absatz 1 legt fest, dass die zentrale Statistikstelle die statistischen Informationen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Benutzergruppen veröffentlicht. Für den Zugang zu den statistischen Informationen stehen verschiedene Möglichkeiten offen. So können die Daten in Form von Medienmitteilungen, Publikationen, statistischen Jahrbüchern oder CDs bereitgestellt werden. Weiter kommt der Verbreitung über Internet immer mehr Bedeutung zu. Die zentrale Statistikstelle kann die statistischen Informationen der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen auch in Datenwarenhäusern zur Verfügung stellen.

Weil es aus praktischen Gründen bei der Veröffentlichung der Daten Grenzen gibt, muss die zentrale Statistikstelle den Zugang zu nicht veröffentlichten statistischen Daten grundsätzlich ermöglichen. Sie hat diesbezügliche Begehren von Interessierten einer Interessenabwägung zu unterziehen. Stehen überwiegende öffentliche Interessen dem Zugang zu nicht veröffentlichten statistischen Daten entgegen, verweigert die zentrale Statistikstelle deren Herausgabe (Abs. 2).

Damit ein effizienter Zugriff auf die Daten möglich ist, trägt die zentrale Statistikstelle die Verantwortung für den Aufbau und den Unterhalt der erforderlichen Infrastruktur. Diese kann sowohl Printmedien als auch elektronische Medien wie CDs, Internet und Datenbanken umfassen. Um den Informationssuchenden den Zugang zu den statistischen Daten zu erleichtern, sollen die kantonalen Verwaltungsorgane die Infrastruktur der zentralen Statistikstelle für die Veröffentlichung ihrer eigenen Daten nutzen (Abs. 3). Damit wird die Idee eines einzigen Portals für die gesamte

kantonale Statistik umgesetzt. Die zentrale Publikationsinfrastruktur steht den Gemeinden im Rahmen der Aufgaben der öffentlichen Statistik für die Veröffentlichung ihrer Statistiken auf freiwilliger Basis ebenfalls zur Verfügung.

Mit dem Zugang zu den Daten ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer statistischer Informationen auch über die methodischen Grundlagen verfügen können. Eine Datenanalyse setzt jeweils Kenntnisse über die Möglichkeiten der Interpretation voraus. Dazu müssen die methodischen Grundlagen über Merkmale, Abgrenzungen und Definitionen bekannt sein (gemäss § 5 Abs. 3).

Statistische Ergebnisse sind Informationen, die in der Regel auf einer Vielzahl von Einzeldaten beruhen. Bei detaillierten Informationen kann es vorkommen, dass Daten Rückschlüsse auf eine einzelne natürliche oder juristische Person zulassen (sog. personenbezogene Daten). Solche Informationen dürfen nicht zugänglich gemacht werden (Abs. 4). In der Regel werden mindestens drei Fälle vorausgesetzt, damit eine Veröffentlichung zulässig ist. Beispielsweise muss es in einer Gemeinde mindestens drei Hotels geben, wenn eine Statistik über die Logiernächte publiziert werden soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aus der Statistik der Umsatz eines einzelnen Hotels abgeleitet werden kann.

### *§ 19 Dienstleistungen*

Diese Bestimmung erlaubt der zentralen Statistikstelle, Aufträge für Auswertungen und Analysen zu erfüllen, und zwar für verwaltungsinterne Stellen wie auch, in untergeordnetem Rahmen, für Dritte (Abs. 1). Es handelt sich dabei um eigentliche Statistikaufträge.

Absatz 2 ermöglicht der zentralen Statistikstelle, befristete Aufträge anzunehmen. Die Auftraggeber müssen die Vollkosten übernehmen. Gemäss § 33a Organisationsgesetz (SRL Nr. 20, WOV-Gesetzgebung) dürfen untergeordnete Drittaufträge, welche von Verwaltungsstellen in Konkurrenz zu anderen Anbietern ausgeführt werden, nicht zu einem Ausbau der Infrastruktur führen und die Erfüllung der Hauptaufgabe nicht einschränken.

### *§ 20 Datenverwendung durch Dritte*

Die statistischen Informationen stellen eine staatliche Dienstleistung (Service public) im Dienst der Demokratie dar. Es ist deshalb im Interesse des Staates, dass statistische Informationen möglichst breit gestreut werden. Entsprechend soll die Verwendung der Ergebnisse für jede Person, unter Angabe der Quelle, ohne Einschränkung möglich sein. Eine Ausnahme bildet allenfalls die Verwendung ganzer Datensätze für kommerzielle Zwecke: Über deren Abgabe und die Bedingungen entscheidet der Regierungsrat.

### *§ 21 Gebühren*

Die Abgeltung für die Veröffentlichungen und spezielle Dienstleistungen (Erstellung von Sonderauswertungen und Analysen) regelt der Regierungsrat in einer Gebührenordnung. Zu den Benutzerinnen und Benutzern gehören verschiedene Kreise. So sind die Gemeinden selbst oft wichtige Datenlieferantinnen und können auch beim Bezug von statistischen Informationen eine Vorrangstellung einnehmen (vgl. Abs. 3).

Ebenso können den verschiedenen Bildungseinrichtungen für Lehr- und Forschungszwecke Informationen zu Vorzugsbedingungen abgegeben werden (vgl. den Vorbehalt in Abs. 2), während Private und Unternehmungen für individuelle Dienstleistungen auf die Erstattung der entstehenden Vollkosten verpflichtet werden (Grundsatz in Abs. 2). Befristete Aufträge nach § 19 Absatz 2 müssen auf jeden Fall die Vollkosten decken. Dienstleistungen nach § 19 unterscheiden sich von den gewerblichen Leistungen gemäss § 33a des Organisationsgesetzes (SRL Nr. 20) insofern, als sie die kantonale Statistik betreffen. Solche von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen, die allerdings über den staatlichen Grundauftrag hinausgehen, sind zu Vollkosten abzugelten.

Die Datenlieferung durch die Gemeinden erfolgt wie bisher unentgeltlich (§ 16 Abs. 3, vgl. auch § 15 Abs. 3). Im Gegenzug stellt der Kanton den Gemeinden die statistische Grundversorgung mit dem Statistischen Jahrbuch kostenfrei zur Verfügung. Andere Veröffentlichungen und Dienstleistungen erhalten die Gemeinden zu Vorzugskonditionen. Nur besondere statistische Aufträge der Gemeinden sind gemäss Absatz 3 voll kostenpflichtig.

### *§ 22 Statistikgeheimnis*

Das in Absatz 1 festgehaltene Zweckbindungsgebot ist einer der wichtigsten Grundsätze im Datenschutzrecht. Dieser Grundsatz verbietet die Verwendung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten für administrative Zwecke. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn die Verwendung zu nicht statistischen Zwecken auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage beruht oder die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt (Abs. 2).

Absatz 3 verbietet – teilweise als logische Folge von Absatz 1 – jegliche Weitergabe von Personendaten im Sinn des Datenschutzgesetzes. Die Weitergabe ist auch dann untersagt, wenn die Daten nur zu statistischen Zwecken verwendet werden. Der Entwurf lässt zwei Ausnahmen zu: Der in einer regierungsrälichen Verordnung bewilligte Zugriff auf Registerdaten gemäss § 10 Absatz 2 sowie die Weitergabe anonymisierter personenbezogener Daten an öffentliche Statistikstellen und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken gemäss § 23 Absatz 4.

### *§ 23 Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten*

Absatz 1 erinnert daran, dass jede Instanz, die statistische Arbeiten ausführt, das kantonale Datenschutzrecht einzuhalten hat. Bei eidgenössischen statistischen Erhebungen ist hingegen das Bundesrecht massgebend (Abs. 2).

Absatz 3 behält die Bearbeitung von Erhebungsunterlagen, welche Namen oder Identifikationsnummern von natürlichen oder juristischen Personen enthalten, den zuständigen Erhebungsstellen vor. Diese bieten Gewähr für die Beachtung des Statistikgeheimnisses und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

Absatz 4 gestattet öffentlichen Statistikstellen und Forschungsstellen die Verwendung von Daten unter zwei Bedingungen: Erstens müssen die Daten anonymisiert worden sein, und zweitens darf die Verwendung nur statistischen Zwecken dienen. Zur ersten Bedingung ist zu sagen, dass die Anonymisierung zwar ein geeignetes Mittel ist, um den Datenmissbrauch zu verhindern, aber keine absolute Garantie dafür bietet. Aus diesem Grund wird eine schriftliche Verpflichtungserklärung verlangt.

### *§ 24 Datensicherheit und Datenaufbewahrung*

Datensicherheit und Datenaufbewahrung sind die zwei technischen Aspekte, die im direkten Zusammenhang mit dem Datenschutz stehen. Selbstverständlich muss die statistische Geheimhaltungspflicht mittels organisatorischer und technischer Massnahmen, die eine sichere Aufbewahrung der Personendaten (einschliesslich personenbezogener Daten) garantieren, in die Tat umgesetzt werden. Einerseits muss verhindert werden, dass die Personendaten unabsichtlich oder infolge einer Panne vernichtet werden, andererseits sollen Unbefugte sie weder einsehen noch verändern können (Abs. 1).

Absatz 2 regelt die Aufbewahrung von Personendaten. Persönliche Merkmale (Name, Adresse, Identifikationsnummer) werden – wenn unbedingt nötig – in den Phasen des Einsammelns und der Validierung der Information verwendet. Nach Abschluss dieser Arbeiten sind sie zu vernichten (Abs. 3). Die danach noch gespeicherten statistischen Daten gelten als anonymisiert, und es besteht daher keine Möglichkeit mehr, einen direkten Bezug zwischen einer Person und den sie betreffenden Daten herzustellen.

Um jegliche Verknüpfung einer natürlichen oder juristischen Person mit den Angaben, die sie gemacht hat, zu verunmöglichen, werden statistische Daten vollkommen anonymisiert gespeichert. Diese Massnahme hat zwei Konsequenzen: Der Statistiker oder die Statistikerin kann einer natürlichen oder juristischen Person keine Einsicht in ihre eigenen Daten gewähren, geschweige denn ein Recht zur Korrektur. Die Statistik interessiert sich nicht für Personen an sich, sondern für Merkmale von Bevölkerungsgruppen und anderen Personengesamtheiten (Aggregate). Personen werden bloss als Elemente eines statistischen Ganzen betrachtet.

Die SP weist in ihrer Vernehmlassung auf das Problem der Archivierung elektronischer Daten hin. Dem trägt Absatz 4 Rechnung. In Absprache mit dem Staatsarchiv wird die zentrale Statistikstelle darauf bedacht sein, elektronisch archivierte Daten abrufbar zu halten.

### *§ 25 Verletzung der Auskunftspflicht*

Eine Verletzung der Auskunftspflicht wird nur geahndet, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Die bei der Auskunftspflicht vorgesehenen Sanktionen sollen in erster Linie einen Überzeugungseffekt auf die befragten Personen haben. Sanktionen werden nur verhängt, wenn der auskunftspflichtigen Person die rechtliche Grundlage deutlich angegeben worden ist, auf welcher diese Pflicht beruht (§ 14). Ferner muss die auskunftspflichtige Person im Rahmen der Mahnung auf die Straffolgen hingewiesen worden sein (Vernehmlassung der Luzerner Kantonalbank). Die Bestimmungen über das Statistikgeheimnis sollen das Vertrauen der Befragten erhöhen und somit die Zahl der Fälle begrenzen, in denen die korrekte Teilnahme an einer statistischen Erhebung oder Umfrage verweigert wird.

### *§ 26 Verletzung des Statistikgeheimnisses*

Die Bedeutung, die der Einhaltung des Statistikgeheimnisses zukommt, schliesst die Notwendigkeit ein, dass jeglicher Verstoss auf diesem Gebiet streng geahndet wird. Die Verletzung des Statistikgeheimnisses ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei

fahrlässiger Begehung strafbar. Aufgrund der Vernehmlassung der Luzerner Kantonalbank haben wir den im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Tatbestand mit dem Zugänglichmachen geheimer Daten für Dritte ergänzt.

### *§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts*

Das vorliegende Gesetz ersetzt das geltende Gesetz über die Bevölkerungsstatistik vom 23. Juni 1986 (SRL Nr. 7a). Die Anordnung der periodischen Spezialerhebung über die Bevölkerungsstatistik, die unter anderem auch für die Verteilung der Grossratsmandate auf die Wahlkreise Anwendung findet, wird künftig auf Verordnungsstufe erfolgen. Um eine Lücke im Rechtssystem zu vermeiden, sollen die heutigen Gesetzesbestimmungen automatisch in Verordnungsrecht umgewandelt werden. Der Regierungsrat kann die Verordnung über die Bevölkerungsstatistik später inhaltlich anpassen oder in eine allgemeine Statistikverordnung integrieren (Abs. 2). Damit ist sichergestellt, dass die Bevölkerungsstatistik auf die nächsten Grossratswahlen hin aktuell zur Verfügung steht, auch wenn das vom Regierungsrat gestützt auf das Statistikgesetz zu erlassende Verordnungsrecht sich erst in Vernehmlassung befinden sollte.

### *Geoinformationsgesetz*

#### *§ 3 Unterabsatz b*

Statistische Daten sind immer an Zeit und Raum gebunden. Daher ist eine möglichst präzise Abgrenzung dieser Daten von den raumbezogenen Daten gemäss Geoinformationsgesetz notwendig. Die heutige Definition der raumbezogenen Daten in diesem Gesetz ist inzwischen infolge der Vorarbeiten zu einem Bundesgesetz über die Geoinformation überholt. Die genauere Definition des Bundes soll ins kantonale Geoinformationsgesetz übernommen werden. Danach beschreiben raumbezogene Daten (auf Bundesebene Geodaten genannt) mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte, insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen. Diese Umschreibung lässt die Ausrichtung des Gesetzes klar erkennen. Es geht in erster Linie um die Geometrie der Daten. Die Definition spricht von Räumen und Objekten, nicht von Personen. Bei den statistischen Daten (vgl. Definition in § 3 Abs. 3 Entwurf) spielt demgegenüber die Geometrie eine untergeordnete Rolle. Im Zentrum stehen die Merkmale (Eigenschaften) der Personen, Haushalte, Arbeitsstätten und Unternehmungen. In den von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) geführten GIS-Datenbanken können selbstverständlich auch Daten statistischer Natur gespeichert werden. Es handelt sich aber in aller Regel um verdichtete Informationen. Solche Daten erhält diese Dienststelle bereits heute problemlos vom Bundesamt für Statistik und vom kantonalen Amt für Statistik. Diese Daten unterliegen nicht dem Datenschutz, soweit sie keinen Rückschluss auf Einzelpersonen zulassen.

Abgrenzungsprobleme können sich auch in der Verbreitung von Informationen ergeben. Der Regierungsrat weist die Aufgaben im Einzelfall derjenigen Stelle zu, deren Grundauftrag der konkreten Aufgabe näher steht. Besteht die Aufgabe darin, die statistische Information über Bevölkerung, Gesellschaft, Wirtschaft, Raum und Um-

welt der Verwaltung und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird die Zuständigkeit in der Regel bei der zentralen Statistikstelle liegen. Die Dienststelle rawi ist vor allem dann zuständig, wenn das Zentrum des Interesses auf der Geometrie liegt. Die Zuständigkeit regelt die Verantwortung und besagt nichts über den tatsächlichen Vollzug. Die Dienststelle rawi und das Amt für Statistik schliessen schon heute entsprechende Leistungsvereinbarungen miteinander ab.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Statistikgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 19. April 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 28a

## **Statistikgesetz**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. April 2005,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1      Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Aufgaben der kantonalen Statistik zu bestimmen,
- b. die kantonale Statistik zu organisieren,
- c. die Zusammenarbeit mit den Stellen innerhalb der Kantonsverwaltung, den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund sowie anderen externen Stellen auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern,
- d. den Zugang zu den verfügbaren statistischen Informationen zu gewährleisten,
- e. die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.

#### **§ 2      Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für

- a. alle statistischen Tätigkeiten, einschliesslich Datenlieferung, welche der Regierungsrat oder eine von ihm ermächtigte oder beauftragte kantonale Behörde anordnet oder in Auftrag gibt,
- b. alle statistischen Tätigkeiten, welche die kantonalen Verwaltungsorgane ausführen,
- c. alle statistischen Tätigkeiten, welche Personen und Organisationen im Auftrag des Kantons ausführen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dieses Gesetz vollständig oder teilweise für eigene statistische Tätigkeiten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten sowie anderer juristischer oder natürlicher Personen für anwendbar erklären, wenn diese

- a. der Aufsicht des Kantons unterstehen,
- b. Staatsbeiträge des Kantons erhalten,
- c. eine auf eine Konzession oder Bewilligung des Kantons gestützte Tätigkeit ausüben.

<sup>3</sup> Die §§ 5, 6, 18 Absatz 4, 20 und 22–26 dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die eigenen statistischen Tätigkeiten der Gemeinden.

<sup>4</sup> Soweit die Gerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene statistische Tätigkeiten anordnen, hören sie die zentrale Statistikstelle vorgängig an.

<sup>5</sup> Für raumbezogene Daten gilt das Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003.

### **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Statistik ist die Verdichtung von Einzelinformationen einer definierten Grundgesamtheit zur quantitativen Abbildung realer Massenerscheinungen unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden.

<sup>2</sup> Statistische Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind Konzeption einer Statistik, Datenerhebung, Datenvierlidierung, Auswertung, Analyse, Verbreitung, Speicherung und Dokumentation der Daten.

<sup>3</sup> Statistische Daten sind Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert, analysiert und verbreitet werden. Sie können aus Direkt- oder Indirekterhebungen sowie aus Registern stammen. Sie umfassen Individualdaten und verdichtete Daten.

<sup>4</sup> Direkterhebungen im Sinn dieses Gesetzes sind Vollerhebungen oder Stichprobenherhebungen von Individualdaten bei den betroffenen Personen oder Organisationen.

<sup>5</sup> Register sind Sammlungen gleichförmiger, durch einen Schlüsselbegriff identifizierbarer Datensätze, die laufend nachgeführt werden.

<sup>6</sup> Als kantonale Verwaltungsorgane gelten der Regierungsrat, die kantonalen Departemente, die Staatskanzlei und die Dienststellen gemäss § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995.

<sup>7</sup> Erhebungsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind die in der Anordnung für die Datenbeschaffung als verantwortlich bezeichneten Organisationen.

<sup>8</sup> Die Definitionen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 gelten auch für dieses Gesetz.

<sup>9</sup> Personenbezogene Daten sind anonymisierte Individualdaten, bei welchen Rückschlüsse auf die natürliche oder juristische Person ohne grossen Aufwand möglich sind.

#### **§ 4 Aufgaben der kantonalen Statistik**

<sup>1</sup> Die kantonale Statistik liefert den kantonalen und kommunalen Behörden und der Öffentlichkeit wichtige, repräsentative und kohärente statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt.

<sup>2</sup> Sie erhebt, bearbeitet, speichert, analysiert und verbreitet statistische Daten unter Beachtung der in den §§ 5 und 6 genannten Grundsätze.

<sup>3</sup> Im Rahmen seiner statistischen Tätigkeit trägt der Kanton zur Entwicklung des schweizerischen statistischen Informationssystems bei, indem er mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden, mit regionalen Stellen, mit der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, den Sozialpartnern und internationalen Organisationen zusammenarbeitet.

<sup>4</sup> Die kantonalen statistischen Informationen dienen dazu:

- a. kantonale Aufgaben vorzubereiten, zu realisieren und zu überprüfen,
- b. die Informationsbedürfnisse der Gemeinwesen, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner, anderer Interessengruppen, der Medien und der Öffentlichkeit angemessen abzudecken,
- c. die Realisierung von Forschungsprojekten von allgemeinem Interesse zu unterstützen.

#### **§ 5 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Die statistischen Tätigkeiten werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt. Dadurch werden die Qualität und die Sachlichkeit der statistischen Informationen sichergestellt.

<sup>2</sup> Statistische Informationen sind unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäss § 22 sowie des Datenschutzes öffentlich.

<sup>3</sup> Die veröffentlichten statistischen Informationen werden mit Angaben über den Geltungsbereich, die Quellen, die Erhebungs- und die Auswertungsmethoden dokumentiert.

#### **§ 6 Subsidiarität der Direkterhebung**

<sup>1</sup> Soweit der Kanton über die notwendigen Daten verfügt oder diese bei einer anderen diesem Gesetz unterstellten Organisation gemäss § 2 anfallen, verzichtet er auf Erhebungen für die kantonale Statistik.

<sup>2</sup> Erweisen sich die verfügbaren Daten gemäss Absatz 1 als ungenügend, wird versucht, durch Regionalisierung der Bundesstatistik zu repräsentativen Ergebnissen für den Kanton zu gelangen.

<sup>3</sup> Direkterhebungen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich der Informationsbedarf aus den vorhandenen Daten nicht genügend oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand abdecken lässt.

## **II. Organisation der kantonalen Statistik**

### **§ 7      Zentrale Statistikstelle**

- <sup>1</sup> Der Kanton Luzern führt eine zentrale Statistikstelle oder beteiligt sich an einer regionalen Statistikstelle.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einem Konkordat über die Führung einer regionalen Statistikstelle beitreten oder eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft errichten, welche die Aufgaben der zentralen Statistikstelle übernimmt.
- <sup>3</sup> Die zentrale Statistikstelle erfüllt und koordiniert in fachlich unabhängiger Weise die Aufgaben der kantonalen Statistik gemäss § 4.
- <sup>4</sup> Die zentrale Statistikstelle führt in der Regel die Erhebungen durch und erarbeitet Gesamtdarstellungen.

### **§ 8      Koordination**

- <sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle koordiniert die kantonale Statistik und erstellt im Interesse der kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Vergleichbarkeit einheitliche Grundlagen.
- <sup>2</sup> Die zentrale Statistikstelle ist bei statistischen Projekten, Studien und Publikationen zu konsultieren. Sie kann Weisungen erteilen.
- <sup>3</sup> Die zentrale Statistikstelle koordiniert ihr Vorgehen mit anderen kantonalen Fachstellen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Regierungsrat endgültig.
- <sup>4</sup> Beim Auf- und Ausbau von Informationssystemen sowie bei Revisionen von Nomenklaturen, Merkmalen, Merkmalsausprägungen und Identifikatoren ist im Interesse der Vereinfachung zukünftiger statistischer Erhebungen und Auswertungen die zentrale Statistikstelle anzuhören. Zur Durchsetzung einheitlicher Nomenklaturen kann die zentrale Statistikstelle Richtlinien erlassen.

### **§ 9      Zusammenarbeit**

- 1 Die kantonalen Verwaltungsorgane, die Gemeinden sowie die übrigen nach § 2 diesem Gesetz unterstellten Organisationen liefern der zentralen Statistikstelle die Ergebnisse und Grundlagen ihrer allfälligen eigenen Statistiktätigkeit ab, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie geben an, nach welcher Methode die Erhebung durchgeführt wurde und wie die Daten behandelt wurden.
- <sup>2</sup> Die zentrale Statistikstelle berät die kantonalen Verwaltungsorgane und die Gemeinden.
- <sup>3</sup> Sie stellt den kantonalen Verwaltungsorganen und den Gemeinden die vorhandenen Auswertungen nach Bedarf im Rahmen von § 21 zur Verfügung.

## **§ 10 Register**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle kann auf regierungsrätliche Anordnung hin zu statistischen Zwecken Register aufbauen oder sich an deren Aufbau beteiligen.

<sup>2</sup> Beruht das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage, bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Zweck, den Inhalt, die Zugriffsrechte und die Verantwortlichkeit für die Registerführung.

<sup>3</sup> Informationen, die sich aus der Führung des Registers ergeben, dürfen nur dann für Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden, wenn ein formelles Gesetz dies zulässt.

## **§ 11 Mehrjahresprogramm**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle erarbeitet für jede Legislaturperiode in Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Verwaltungsorganen und nach Anhören der interessierten Kreise sowie in Koordination mit der Bundesstatistik ein Mehrjahresprogramm. Dieses ist durch den Regierungsrat zu beschliessen.

<sup>2</sup> Das Mehrjahresprogramm gibt Auskunft über

- a. die wichtigsten statistischen Tätigkeiten des Kantons, einschliesslich kantonaler Ergänzungen der Bundesstatistik,
- b. den finanziellen Aufwand des Kantons,
- c. die Auswirkungen für Mitwirkende und Befragte,
- d. die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Die statistischen Tätigkeiten der zentralen Statistikstelle werden periodisch, mindestens alle vier Jahre, durch eine Fachstelle überprüft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ordnet die periodische Überprüfung an.

<sup>3</sup> Die Fachstelle prüft die Einhaltung dieses Gesetzes und erstattet dem Regierungsrat schriftlich Bericht.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ordnet aufgrund des Berichts die erforderlichen Massnahmen an.

# **III. Erhebungen und Mitwirkung**

## **§ 13 Zuständigkeit zur Anordnung von Erhebungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ordnet die erforderlichen Erhebungen an und regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Er kann die Anordnungsbefugnis an ein anderes kantonales Verwaltungsorgan oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten delegieren

- a. für Erhebungen, bei denen weder Personendaten noch personenbezogene Daten erhoben werden,
- b. für Erhebungen, bei denen keine besonders schützenswerten Personendaten erhoben werden, bei denen keine Auskunftspflicht besteht und die nur bei einem kleinen Kreis von Befragten durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die dem Gesetz unterstellten Forschungsstätten und Institutionen der Forschungsförderung können einmalige oder zeitlich befristete Erhebungen ohne Auskunftspflicht anordnen.

#### **§ 14 Anordnung von Direkterhebungen**

<sup>1</sup> Bei Direkterhebungen sind den Befragten Gegenstand und Zweck der Befragung und die für die Erhebung verantwortlichen Erhebungsstellen mitzuteilen. Auf die Auskunftspflicht und die Folgen der Auskunftsverweigerung ist besonders hinzuweisen.

<sup>2</sup> Der Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung einer Direkterhebung enthält neben den Angaben gemäss Absatz 1 die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen. Er ist zu veröffentlichen.

#### **§ 15 Pflichten der Befragten**

<sup>1</sup> Kantonale Verwaltungsorgane und andere kantonale Institutionen des öffentlichen Rechts sind im Rahmen einer angeordneten Erhebung zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben besondere spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten.

<sup>2</sup> Wenn es die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Vergleichbarkeit oder die Aktualität einer Statistik erfordern, kann der Regierungsrat bei der Anordnung einer Erhebung natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und deren Vertreterinnen und Vertreter zur Auskunft verpflichten.

<sup>3</sup> Die zur Auskunft Verpflichteten müssen die Auskünfte vollständig, wahrheitsgetreu, fristgemäß, in der vorgeschriebenen Form und in der Regel unentgeltlich erteilen.

<sup>4</sup> Wer für eine Erhebung freiwillig Auskunft gibt, muss diese wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen geben. Für freiwillige Auskünfte, die für die Befragten mit aussergewöhnlichem Aufwand verbunden sind, kann der Regierungsrat eine Entschädigung vorsehen.

#### **§ 16 Mitwirkung der Gemeinden und weiterer Stellen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt bei der Anordnung einer Erhebung fest, in welchem Ausmass die Gemeinden und andere dem Gesetz unterstellte Stellen bei der Durchführung mitwirken müssen.

<sup>2</sup> Er kann dabei die Übernahme von Daten aus Datensammlungen anordnen, sofern die Rechtsgrundlage der Datensammlungen die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie nicht weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Für besondere Aufwendungen oder freiwillig erbrachte zusätzliche Leistungen kann der Regierungsrat eine Entschädigung vorsehen.

### **§ 17 Zusammenarbeit mit der Forschung**

Forschungsstellen und andere geeignete Organisationen können mit ihrer Zustimmung zur Mitwirkung an Erhebungen oder anderen statistischen Arbeiten herangezogen werden, sofern der Datenschutz gewährleistet ist.

## **IV. Veröffentlichungen, Dienstleistungen und Gebühren**

### **§ 18 Veröffentlichungen**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle veröffentlicht die wichtigsten statistischen Ergebnisse, Grundlagen und Analysen in benutzergerechter Form.

<sup>2</sup> Nicht veröffentlichte statistische Ergebnisse macht die zentrale Statistikstelle auf geeignete Weise zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die zentrale Statistikstelle ist für die zur Veröffentlichung erforderliche Infrastruktur verantwortlich. Die kantonalen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, diese zu nutzen. Sie steht den Gemeinden im Rahmen der Aufgaben der öffentlichen Statistik zur Verbreitung ihrer Ergebnisse zur Verfügung.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt einer gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung oder der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen dürfen die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben.

### **§ 19 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle kann Auswertungen und Analysen der kantonalen Statistik für kantonale Verwaltungsorgane und im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten für Dritte erstellen.

<sup>2</sup> Sie kann befristete Forschungs-, Analyse- und Beratungsaufgaben ausführen, wenn der Auftraggeber die Kosten volumfähig übernimmt.

## **§ 20 Datenverwendung durch Dritte**

- <sup>1</sup> Die veröffentlichten, zugänglich gemachten oder aus Daten der kantonalen Statistik erarbeiteten statistischen Ergebnisse können unter Angabe der Quelle ohne urheberrechtliche Bewilligung verwendet und wiedergegeben werden.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Verwendung von Daten für kommerzielle Zwecke einschränken.

## **§ 21 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen und Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Dienstleistungen sind zu Vollkosten abzurechnen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden erhalten die statistischen Hauptergebnisse unentgeltlich. Für die übrigen Veröffentlichungen und Dienstleistungen werden ihnen vergünstigte Tarife gewährt. Besondere statistische Dienstleistungen sind zu Vollkosten zu vergüten. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

# **V. Datenschutz und Datensicherheit**

## **§ 22 Statistikgeheimnis**

- <sup>1</sup> Zu statistischen Zwecken erhobene oder weitergegebene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.
- <sup>2</sup> Eine Verwendung zu nicht statistischen Zwecken ist zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
- <sup>3</sup> Personendaten im Sinn des Datenschutzgesetzes dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 niemandem zugänglich gemacht werden.

## **§ 23 Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten**

- <sup>1</sup> Alle gemäss § 2 dieses Gesetzes mit statistischen Aufgaben betrauten Personen sind an das Datenschutzrecht gebunden.
- <sup>2</sup> Wer eine eidgenössische statistische Erhebung durchführt oder an deren Durchführung mitwirkt, ist an das Bundesrecht gebunden.
- <sup>3</sup> Erhebungsmaterial, das neben den erfragten Angaben Namen oder persönliche Identifikationsnummern der Betroffenen enthält, darf nur von den zuständigen Erhebungsstellen bearbeitet werden.

<sup>4</sup> Anonymisierte personenbezogene Daten dürfen öffentlichen Statistikstellen und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weitergegeben werden. Diese Stellen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie sich an die kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes und an das Statistikgeheimnis halten.

#### **§ 24    *Datensicherheit und Datenaufbewahrung***

<sup>1</sup> Zu statistischen Zwecken gesammelte Personendaten sind gegen jede missbräuchliche Bearbeitung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

<sup>2</sup> Personendaten sind so aufzubewahren, dass sie durch nicht befugte Personen weder eingesehen noch verändert, noch vernichtet werden können.

<sup>3</sup> Zum Zweck der Datenerhebung oder der Koordination von Erhebungen angelegte Namens- und Adresslisten sowie Erhebungsmaterial mit persönlichen Identifikationsnummern dürfen nicht aufbewahrt werden. Sie sind zu vernichten, sobald sie für die statistischen Tätigkeiten oder für die Registerführung nicht mehr benötigt werden.

<sup>4</sup> Die zentrale Statistikstelle stellt sicher, dass elektronisch archivierte statistische Daten auf Dauer verfügbar bleiben.

### **VI. Strafbestimmungen**

#### **§ 25    *Verletzung der Auskunftspflicht***

Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht oder trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Straffolgen der Auskunftspflicht vorsätzlich nicht oder nicht richtig nachkommt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

#### **§ 26    *Verletzung des Statistikgeheimnisses***

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen von § 22 dieses Gesetzes verletzt, indem er geheim zu haltende Daten Dritten zugänglich macht, weitergibt oder zu andern als statistischen Zwecken verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Bevölkerungsstatistik vom 23. Juni 1986 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Bevölkerungsstatistik gelten als Verordnungsrecht weiter. Der Regierungsrat ist ermächtigt, sie zu ändern oder aufzuheben.

### § 28 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

## **Änderung eines Erlasses im Zusammenhang mit dem Statistikgesetz (§ 2 Abs. 5)**

Das Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003 (SRL Nr. 29) wird wie folgt geändert:

### **§ 3      *Unterabsatz b***

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- b. Raumbezogene Daten beschreiben mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte, insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen. Sie werden in ihrer Gesamtheit als Geoinformation bezeichnet. Sie können rechtliche Wirkungen haben.